

Bundesrat

Drucksache 50/94
14.01.94 45 Seiten

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - FJ - K

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die dritte Phase des Programms "Jugend für Europa" zur Förderung der Entwicklung des Jugendaustauschs und der Aktivitäten im Jugendbereich in der Gemeinschaft
KOM(93) 523 endg.; Ratsdok. 10878/93

50/94

KEP-AE-Nr.: 940080

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 14. Januar 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 15. Dezember 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 126 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im April 1994 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1994 festlegen.

Hinweis: Vgl. Drucksache 161/86 = AE-Nr. 860052 und Drucksache 22/91 = AE-Nr. 910058.

Vorschlag für einen Beschluß
des Europäischen Parlamentes und des Rates

Programm "Jugend für Europa"

Inhaltsübersicht

Einleitung

- I. Kontext und Herausforderungen
- II. Zusammenarbeit und Subsidiarität
- III. Vorgeschlagene Entwicklung für Aktionen auf Gemeinschaftsebene
- IV. Beschlußvorschlag und Anhang

Vorschlag für einen Beschluß

Anhang

Einleitung

1. Artikel 126 des EG-Vertrags in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union hat die Förderung des Ausbaus des Jugendaustausches und des Austausches von Jugendbetreuern zum Ziel; damit soll zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung beigetragen werden. Die Kommission schlägt daher in dem vorliegenden Dokument eine Reihe von Gemeinschaftsaktionen im Jugendbereich vor. Diese dem Bereich der informellen Bildung zuzuordnenden Aktionen sollen in dem jeweiligen pädagogischen Kontext die Beteiligung der Jugendlichen am Aufbau Europas sicherstellen, ihre aktive Beteiligung im außerschulischen Bereich fördern und die entsprechende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unterstützen, um so zur Bildung der jungen Bürger beizutragen. Sie können aufgrund der Unterschiede bei den Zielgruppen, den Zielen und den zuständigen nationalen Behörden nicht im selben Rahmen realisiert werden wie die auf die Bildungs- und Ausbildungsstrukturen ausgerichteten Aktionen und benötigen daher ein spezifisches Programm.
2. Der von der Kommission ausgearbeitete Vorschlag stützt sich auf eine Reihe sehr konkreter Elemente, die im Rahmen bilateraler Gespräche der Kommission mit jedem einzelnen Mitgliedstaat und dem Jugendforum herauskamen, ferner auf die Erfahrungen und die Evaluation der beiden ersten Phasen des Programms "Jugend für Europa", auf die im Rahmen der Vorrangigen Maßnahmen für die Jugend gewonnenen Erfahrungen und auf die einschlägigen Stellungnahmen des Europäischen Parlaments. Die Kommission möchte damit ein positives Signal setzen und den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der Jugendlichen auf ihre Zukunft als Bürger der Gemeinschaft neuen Auftrieb geben.
3. Der Vorschlag für die dritte Phase des Programms ist darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Aktionen im Jugendbereich, die bisher in verschiedenen Programmen oder Haushaltstiteln verstreut waren, zu rationalisieren und besser aufeinander abzustimmen. Die vorgeschlagene Vorgehensweise besteht somit nicht darin, diese Aktionen einfach aneinanderzureihen, sondern mit ihr bekommt das Programm eine neue innere Logik.

I. Kontext und Herausforderungen

4. Die Annahme des Programms "Jugend für Europa" zur Förderung von Mobilitätsmaßnahmen zugunsten von Jugendlichen durch den Ministerrat der Gemeinschaft im Jahr 1988 war das Ergebnis zahlreicher Initiativen im Jugendbereich, die das Europäische Parlament und die Kommission seit 1972 eingeleitet hatten und stellte eine erste Phase in dem Bereich dar.

5. Eine neue Phase wurde 1990 eingeleitet, als die Kommission ihr Memorandum "Jugendliche in der Europäischen Gemeinschaft" vorlegte und feststellte, "daß Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich von "Jugendpolitik" oder "Jugendarbeit" nicht nur nützlich wären, sondern in europäischer Hinsicht eine Bereicherung dessen, was auf der Ebene der Mitgliedstaaten bisher erreicht wurde oder in Zukunft erreicht werden kann, darstellen würden"⁽¹⁾. 1991 legte das Europäische Parlament den Bericht über "Die Gemeinschaftspolitiken und ihre Auswirkung auf die Jugend"⁽²⁾ vor und unter der luxemburgischen Ratspräsidentschaft fand eine erste formelle Sitzung der mit Jugendfragen befaßten Minister statt.
6. Die Mitgliedstaaten selbst haben ihr Interesse an der Einführung einer gemeinschaftsweiten Zusammenarbeit bei Pilotprojekten im Jugendbereich und an der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung neuer Aktionen mit und von Jugendlichen bekräftigt, indem sie im Juni 1991 eine Entschließung des Rates über Vorrangige Maßnahmen für die Jugend annahmen.

Schließlich richtete das Europäische Parlament am Ende desselben Jahres einen Haushaltstitel für die Durchführung dieser Vorrangigen Maßnahmen für die Jugend ein, wobei auch Kooperations- und Mobilitätsmaßnahmen mit den Jugendlichen aus Drittländern vorgesehen wurden. Entsprechende Mittel wurden 1993 erneut bereitgestellt, und das Europäische Parlament richtete bei dieser Gelegenheit einen neuen Haushaltstitel "Jugendpolitik" (B3-101) für das Programm "Jugend für Europa" und die Vorrangigen Maßnahmen für die Jugend ein.

7. Die Ansätze der Mitgliedstaaten im Jugendbereich sind sehr unterschiedlich und verschieden weit entwickelt, genau wie die Jugendverbände und -organisationen, die in diesem Bereich eine entscheidende Rolle spielen. Es scheint daher für das Verständnis des vorliegenden Vorschlags für einen Beschluß unerlässlich, die Ziele und die Gründe für eine auf Gemeinschaftsebene kohärente Politik bzw. Initiative im Jugendbereich zu erläutern.
8. Die Jugend als spezifische gesellschaftliche Gruppe in einer Situation der Erwartung und der Suche, die ihre Identität finden muß, um ihr Leben in der Gesellschaft zu meistern, muß bestimmte Aufgaben übernehmen, die ihr in unserer Gesellschaft generell übertragen werden: sich ausbilden, sich bilden, sich in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt integrieren sowie als Bürger aktiv werden, was einen gewissen Grad an Selbständigkeit voraussetzt.

⁽¹⁾ KOM(90) 469 endg.

⁽²⁾ Berichterstatter: Herr L. Vecchi, Mai 1991.

9. Es gibt in allen Mitgliedstaaten unterschiedliche Aktionen, die der "Jugendpolitik" zugeordnet werden könnten. Sie sollen speziell der Förderung einer aktiven Staatsbürgerschaft dienen. Unter aktiver Staatsbürgerschaft versteht man die Geisteshaltung und die Einstellung, die Jugendliche dazu veranlassen, die Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen und sich aktiv an der Aufstellung und Entwicklung von Grundprinzipien wie Demokratie, Freiheit und Solidarität in der Welt, in der sie leben und arbeiten, zu beteiligen.
10. Die Aktionen im Bereich der Jugendpolitik, die speziell auf die Jugendlichen ausgerichtet sind, fügen sich in den umfassenderen Rahmen der Bildung im eigentlichen Sinne ein. Dabei erstreckt sich die Bildung auf sämtliche intellektuellen, moralischen und staatsbürgerlichen Erkenntnisse und Kenntnisse, die ein Jugendlicher benötigt, um in der jetzigen und künftigen Gesellschaft zu einem aktiven und verantwortungsbewußten Bürger zu werden.
11. Diese Aktionen ergänzen den formelleren Aktionsrahmen der Bildungs- und Ausbildungsstrukturen. Sie stellen in einer Gesellschaft, in der der - ganz besonders für die Jugendlichen- immer schwierigere Zugang zu Beschäftigung und Arbeitsmarkt zwei Hauptgefahren mit sich bringt, nämlich persönliche Demotivation und sozio-ökonomische Ausgrenzung sowie alle Phänomene im Zusammenhang mit der Marginalisierung, ein bevorzugtes Tätigkeitsfeld dar. Dieses Tätigkeitsfeld müßte somit in den kommenden Jahren noch erweitert werden und dürfte zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung beitragen, denn es ermöglicht nicht nur, diejenigen Jugendlichen zu erreichen, die sich nur schwer in die formelleren Bildungs- und Ausbildungssysteme eingliedern lassen, sondern es bietet auch allen Jugendlichen die Gelegenheit, neue Beteiligungsformen zu erproben und vor allem eine Anerkennung für diese Tätigkeit zu erhalten. Eine solche Aktion wird sich auf die Maßnahmen im Bereich der sektoralen Politiken und vor allem die unterrichtsbezogenen Maßnahmen im Bildungsbereich auswirken, da sie die Entfaltung von in der Entwicklung und in der Wandlung begriffenen Persönlichkeiten fördert und intensiviert und es ihnen erleichtert, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.
12. Außer dem sind Jugendliche in einem Kontext, in dem der Migrationsdruck ständig zunimmt, gleichzeitig Akteure und Opfer des Rassismus, so daß sie wesentlich dazu beitragen können, daß rassistische und fremdenfeindliche Verhaltensweisen abgebaut werden. Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist somit ein wesentlicher Mehrwert der Gemeinschaftsaktion.
13. Die Aktion öffentlicher und privater Stellen sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf nationaler Ebene gibt einem Instrumentarium den Vorzug, das sich auf das Verbandswesen im weiteren Sinn, auf außerschulische Aktivitäten und Initiativen von Jugendlichen selbst erstreckt, die außerhalb der Arbeitswelt, der Schule, der Armee usw. angesiedelt sind, wobei die Jugendorganisationen positive Beispiele für das demokratische Engagement von und mit Jugendlichen bieten.

14. Bei einer Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich geht es daher in erster Linie und langfristig um die neue Generation, die die Zukunft Europas in Händen hält.

II. Zusammenarbeit und Subsidiarität

15. Im Vertrag von Maastricht sind die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten genau festgelegt. Die Gemeinschaft wird dabei ergänzend tätig. Diese Komplementarität muß sich in einer verstärkten Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden und den Jugendorganisationen niederschlagen.
16. Für die verstärkte Beteiligung der Jugendlichen und die Schaffung von Stätten für Eingliederung, Kreativität und Beteiligung sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig. Die Rolle der Gemeinschaft im Jugendbereich, der durch eine relative Zersplitterung und eine gewisse Schwäche auf der Ebene der Strukturen gekennzeichnet ist, kann in bestimmten Fällen eine besondere Ausprägung erfahren, indem es bestimmten Sektoren ermöglicht wird, die Mindest-Entwicklungsschwelle zu erreichen, damit die nationalen Behörden tätig werden können. Die Realisierung einer Jugendpolitik, wie sie im vorliegenden Dokument dargestellt ist, obliegt somit den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsinstitutionen.
17. Der Europäischen Gemeinschaft kommt außerdem eine entscheidende Rolle zu, wenn zum einen das Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gemeinschaft entwickelt werden und die Beteiligung der Jugendlichen auf europäischer und transnationaler Ebene gefördert werden soll, aber auch, wenn die Aktion der Gemeinschaft in der unmittelbaren Umgebung der Jugendlichen konkreter werden soll. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Aktivitäten der Jugendlichen sich zunächst meist auf lokaler Ebene entwickeln. Dies beinhaltet für die Gemeinschaft ein Vorgehen, das sich im Zusammenwirken mit den betroffenen Akteuren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene entwickelt.

III. Vorgeschlagene Entwicklung der Gemeinschaftsaktion

18. Die besonderen Merkmale der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft im Jugendbereich sind zum einen, daß sie unmittelbar von den Jugendlichen selbst ausgehen und nicht von Systemen, in denen sie leben und zum anderen, daß sie im wesentlichen experimentellen Charakters sind. Die Entwicklung und Ausweitung einer solchen Aktion in den kommenden Jahren muß sich auf nachstehende Grundprinzipien stützen, welche den pädagogischen Rahmen für die Realisierung einer Jugendpolitik bestimmen:

Die Tätigkeit soll

- die Rolle der Jugendlichen als aktive Bürger der Gemeinschaft erweitern, indem ihnen ermöglicht wird, bei den Projekten, an denen sie sich beteiligen oder die sie realisieren möchten, als Akteure aufzutreten und indem ihre heutigen Ausdrucksformen begünstigt werden;

- den Erfordernissen und den Interessen der Jugendlichen entsprechen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß eine Komplementarität mit anderen sie betreffenden Sektoren besteht (Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Sozialpolitik, Gesundheit usw.);
- den interkulturellen Lernprozeß fördern, indem es Jugendlichen aus unterschiedlichem Milieu ermöglicht wird, zusammenzukommen und Gespräche zu führen, sich kennenzulernen sowie Ähnlichkeiten und Unterschiede zu entdecken und zu akzeptieren;
- die Vorbereitung und Ausbildung der Jugendbetreuer und/oder derjenigen, die außerhalb des Rahmens der Bildungs- und Ausbildungsstrukturen direkt mit den Jugendlichen zusammenarbeiten, fördern;
- auf nationaler Ebene eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten beinhalten, die kohärent und in Ergänzung der Politik, Strukturen und Ansätze der Mitgliedstaaten erfolgt;
- so gestaltet werden, daß eine möglichst umfassende Wirkung/Multiplikatorenwirkung bei den Strukturen, Organisationen und Personen sichergestellt wird, die auf allen Ebenen unmittelbar mit der Jugendarbeit befaßt sind;
- die Information der Jugendlichen sowie die Forschung im Jugendbereich fördern und entwickeln;
- durch Austauschmaßnahmen zu einem besseren Verständnis der Situation der Jugendlichen außerhalb der Gemeinschaft beitragen und so das Solidaritätsgefühl der Jugendlichen stärken;
- die vorhandenen Pilotaktionen (Vorrangige Maßnahmen für die Jugend, Jugendaktivitäten im Rahmen von Tempus, Jugendinitiativprojekte im Rahmen von Petra) integrieren, wobei auf die Kohärenz und die Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsprogrammen oder -maßnahmen zu achten ist.

IV. Vorschlag für den Beschluß und Anhänge

A. Beschluß

19. Wie in den Leitlinien vom 5. Mai 1993 dargelegt, wird die Kommission drei Vorschläge machen: ein Vorschlag betrifft die Bildung (Universitäten, Hochschulen, Schulen), ein zweiter betrifft die berufliche Bildung (die berufliche Erst- und Weiterbildung) und der dritte Vorschlag betrifft die Jugend.

Wie aus dem beigegeführten Anhang hervorgeht, bezieht die dritte Phase des Programms Jugend für Europa das Programm Jugend für Europa, die Vorrangigen Maßnahmen, einige Aktionen aus den Programmen Petra und Tempus sowie die entsprechende Informationsarbeit ein.

20. Die Artikel 1 und 2 des Vorschlags für den Beschluß bestimmen die Grundlage und die Ziele des Beschlusses und des integrierten Ansatzes, den er beinhaltet. Denn die Kommission ist entsprechend ihrem Ansatz im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Ansicht, daß es an der Zeit ist, auf einen integrierten Ansatz hinarbeiten, der nicht nur die Konsolidierung und optimale Nutzung des bisher Erreichten sowie die Weiterführung und Entwicklung innovativer Aktionen auf Gemeinschaftsebene, sondern auch eine Verbesserung der Qualität der im Rahmen der verschiedenen vorgeschlagenen Aktionen geleisteten Bildungsarbeit ermöglichen sollte. Es geht darum, auf europäischer Ebene Lern-, Experimentier- und Innovationserfahrungen für die Jugendlichen, ihre Betreuer und die in diesem Bereich Verantwortlichen auszuweiten. Ein solcher integrierter Ansatz kann durch die beteiligten Akteure, den abgedeckten Bereich und die angewandten Methoden - wenn vielleicht auch nur in bescheidenem Umfang - zu einem stärker auf die Gleichheit aller und auf Bürgernähe gerichteten Europa, das die bestehenden Unterschiede stärker berücksichtigt, beitragen. Er wird ferner für die meisten Mitgliedstaaten eine neue Phase einleiten und sich auf die Entwicklung ihrer Aktion zugunsten der Jugendlichen sowohl auf nationaler und regionaler als auch lokaler Ebene auswirken können.
21. Artikel 1 weist ferner darauf hin, daß die dritte Phase des Programms "Jugend für Europa" für einen Zeitraum von 5 Jahren (1995-1999) vorgesehen ist. Diese Laufzeit wird eine bessere Konsolidierung der durchgeführten Maßnahmen sowie der auf allen Ebenen zu ihrer Realisierung geschaffenen Strukturen ermöglichen.
22. Artikel 3 schlägt eine positive Aktion zugunsten der benachteiligten Jugendlichen vor. Dabei ist zu betonen, daß das Programm "Jugend für Europa" das einzige Programm der Gemeinschaft ist, das einen Mindestwert für die Beteiligung der benachteiligten Jugendlichen festgelegt hat, diesbezüglich positive Maßnahmen vorgesehen hat und daher eine nicht unerhebliche Errungenschaft im Bereich der Maßnahmen zur Eingliederung dieser Jugendlichen darstellt. Die neue Entwicklungsphase der Gemeinschaftsaktionen wird somit die spezifische Berücksichtigung dieser Gruppe weiterführen und ausweiten.
23. Artikel 4 betrifft die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Durchführung, Evaluation und beim Follow-up des Programms. Entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union setzt sich die Kommission die volle Wahrung des auf Gemeinschaftsebene Erreichten und seine Weiterentwicklung zum Ziel. Dabei ist die Kommission der Ansicht, daß auch während der Konsolidierungsphase (den beiden letzten Jahren des Programms) bei den Austausch- und Mobilitätsmaßnahmen sowie bei den Maßnahmen für die Jugendbetreuer, welche die Tätigkeiten unter unmittelbarer Beteiligung der Jugendlichen indirekt unterstützen, wie auch bei den Praktika im Rahmen des freiwilligen Dienstes und beim Austausch mit Drittländern die Wahrung des dezentralen Charakters des Programms angebracht wäre. Außerdem beinhaltet der integrierte Ansatz, welcher

der dritten Programmphase zugrunde liegt, und vor allem die Einbeziehung von Aktionen, die in den ersten beiden Phasen keine Berücksichtigung fanden, eine andere Auffassung von der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die auf die Art der vorgesehenen Aktivitäten zurückzuführen ist.

24. Der in Artikel 5 beschriebene Ausschuß besteht in dieser Form bereits seit der ersten Programmphase.
25. Im Rahmen des Artikels 5 ist hervorzuheben, daß die Kommission beabsichtigt, den besonderen Wert, den die Teilnahme des Europarats und des Jugendforums als Beobachter in diesem Ausschuß darstellt, zu gewährleisten. Im Hinblick darauf möchte die Gemeinschaft ein flexibles Kooperationsystem mit den zwischenstaatlichen internationalen Organisationen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele fördern.

B. Anhang

26. Der Anhang zum Beschluß stellt die in fünf Aktionen zusammengefaßten, von der Kommission entsprechend dem Beschluß vorgeschlagenen Tätigkeiten vor:

Aktion A: Maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft, die Jugendliche unmittelbar einbeziehen

Aktion B: Jugendbetreuer

Aktion C: Zusammenarbeit zwischen den in den Mitgliedstaaten zuständigen Strukturen

Aktion D: Austauschmaßnahmen mit Drittländern

Aktion E: Information von Jugendlichen und Forschungstätigkeiten im Jugendbereich

AKTION A: MAßNAHMEN INNERHALB DER GEMEINSCHAFT, DIE JUGENDLICHE UNMITTELBAR EINBEZIEHEN

27. Entsprechend dem für die dritte Programmphase vorgeschlagenen neuen Gesichtspunkt müssen die Austauschmaßnahmen in den umfassenderen Kontext der Jugendpolitik, zu dem sie gehören, integriert werden. Denn die Kommission ist der Auffassung, daß die Austausch- und Mobilitätsmaßnahmen nicht punktuell erfolgen dürfen, sondern sich in einen umfassenderen Prozeß einfügen müssen und den Schwerpunkt einer Reihe von Aktivitäten im Zusammenhang mit Jugendlichen und ihrem Engagement in der Gesellschaft darstellen müssen.
28. Die Gemeinschaftsaktion auf lokaler Ebene ist von besonderer Bedeutung, da sie dazu beitragen dürfte, den auf dieser Ebene eingeleiteten Tätigkeiten eine zusätzliche Dimension zu verleihen, indem sie den Jugendlichen und der lokalen Ebene ihre Zugehörigkeit zur Realität der Gemeinschaft stärker bewußt macht, da auf dieser Ebene die Eigeninitiative und die Bereitschaft, sich an dieser Gemeinschaft zu beteiligen, leichter Ausdruck finden.

29. Diesbezüglich schlägt die Kommission vor, einerseits Projekte zu unterstützen, die Eigeninitiative, Kreativität und Solidarität sowohl auf nationaler als auch auf regionaler oder lokaler Ebene fördern, sofern diese im Hinblick auf das behandelte Thema, den vorgesehenen Ansatz oder die Möglichkeit der Vernetzung oder des Austauschs mit ähnlichen Projekten in anderen Mitgliedstaaten eine deutliche gemeinschaftliche Dimension aufweisen, und andererseits länderübergreifende Projekte zwischen ähnlichen Initiativen zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten zu fördern. In diesem Kontext wäre es angebracht, diejenigen künstlerischen Tätigkeiten zu unterstützen, für die der transnationale Aspekt einen Mehrwert darstellt, da vor allem die künstlerische Betätigung die Eigeninitiative, die Kreativität, die Solidarität und das gegenseitige Verständnis zwischen den Jugendlichen fördert.
30. Die Aktivitäten im Rahmen des freiwilligen Dienstes wurden versuchsweise bereits in der zweiten Programmphase unterstützt. Ziel dieser Versuchsphase war es festzustellen, ob diese Aktion wünschenswert ist oder ob sich zusätzliche Maßnahmen auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene als notwendig erweisen.
31. Die verschiedenen Diskussionen, die im Verlauf der zweiten Programmphase mit den Vertretern der Mitgliedstaaten stattfanden, zeigten einerseits, daß ein wachsendes Interesse an der Ausweitung dieser Art von Tätigkeiten besteht, und andererseits, daß es hinsichtlich des Begriffs der freiwilligen Aktivitäten und ausgehend von neuen Konzepten im Bereich von Arbeit und Solidarität einer Neuorientierung bedarf, um jegliche karitative Konnotation und jegliches "soziale Dumping" zu vermeiden. Außerdem haben die Erfahrungen während der zweiten Phase bestätigt, daß in diesem Bereich noch sehr beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen und daß die Erfahrungen mit länderübergreifenden Aktivitäten innerhalb der Gemeinschaft noch sehr beschränkt sind.
32. Diese Art von Tätigkeit ist für die beteiligten Jugendlichen deshalb so wichtig, weil sie einen Lernvorgang in allen wichtigen Lebensbereichen (Kultur, Soziales, Politik, Religion usw.) auslöst und gleichzeitig den Jugendlichen die Teilnahme an innovativen Initiativen zum Wohl der jeweiligen Gemeinschaft ermöglicht.
33. Die Kommission ist der Überzeugung, daß die Entwicklung dieser Art von Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene eine Herausforderung darstellt und in dem Bewußtsein, daß die Situation in diesem Bereich für viele der Mitgliedstaaten noch neu und sehr unterschiedlich ist, der Auffassung, daß zunächst vorrangig ein kohärenter europäischer Rahmen geschaffen werden sollte, aber auch Pilotprojekte unterstützt werden sollten, deren Entwicklung zur Konsolidierung eines solchen Aktionsrahmens beitragen könnte.

AKTION B: JUGENDBETREUER

34. Artikel 126 des EG-Vertrags in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union verweist nicht nur auf die Jugendlichen selbst, sondern auch auf die Jugendbetreuer. Im Kontext des Vorschlags für einen Beschluß erstrecken sich die im Rahmen der entsprechenden Aktion vorgesehenen Aktivitäten auf die im Jugendbereich tätigen Jugendbetreuer, wie in Ziffer I - Kontext und Herausforderungen - beschrieben .
35. Eines der Ziele der dritten Programmphase besteht darin, die Lern-, Experimentier- und Innovationserfahrungen von Jugendlichen auf europäischer Ebene auszuweiten. Hierbei spielen die Jugendbetreuer eine vorrangige Rolle. Sie sind tatsächlich die wichtigsten Mittler, die unmittelbar und regelmäßig Kontakt mit den Jugendlichen haben, und sie spielen bei der Entwicklung von Aktionen im Jugendbereich sowohl auf lokaler, regionaler und nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene eine zentrale Rolle. Ihre Ausbildung, ihre Kenntnisse und ihr Bewußtsein der Realität in der Gemeinschaft sind somit wesentlich für das Erreichen der Ziele der jugendbezogenen Gemeinschaftsaktion.
36. Die Kommission ist der Ansicht, daß die im Verlauf der ersten beiden Programmphasen eingeleiteten Aktivitäten für die Jugendbetreuer (Studienaufenthalte, Ausbildung usw.) auf alle für die dritte Phase vorgesehenen transnationalen Jugendaktivitäten ausgeweitet und die Einrichtung bzw. der Ausbau von Netzen zwischen den Jugendbetreuern aus den Mitgliedstaaten gefördert werden sollten sowie der Ausbildung von Jugendbetreuern, die mit benachteiligten Jugendlichen arbeiten, Priorität eingeräumt werden sollte, womit sie sich einem Anliegen der Mitgliedstaaten anschließt.

AKTION C: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN ZUSTÄNDIGEN STRUKTUREN

37. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Förderung der europäischen Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen wie auch privaten (staatlichen und nichtstaatlichen) Strukturen, die im Jugendbereich tätig oder verantwortlich sind, eine unerläßliche Voraussetzung für die Entwicklung einer wirklichen Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich darstellt.
38. Dabei ist den Verantwortlichen der regionalen und lokalen Stellen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die nur wenig oder gar keine Gelegenheit zu Kontakten auf europäischer Ebene haben und für die eine solche Aktion ganz gewiß einen Mehrwert darstellt.

AKTION D: AUSTAUSCHMAßNAHMEN MIT DRITTLÄNDERN

39. Artikel 126 des EG-Vertrags in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union sieht nicht nur den Ausbau des Austauschs von Jugendlichen und Jugendbetreuern, sondern auch die Zusammenarbeit mit Drittländern vor.

40. Im Rahmen des Haushaltstitels für die Vorrangigen Maßnahmen mit Drittländern hat das Europäische Parlament die Kommission mit der Aufgabe beauftragt, diese Zusammenarbeit zum Erfolg zu führen. Allerdings konnte die Gemeinschaft auf dieser Ebene aufgrund der Tatsache, daß die entsprechenden Tätigkeiten nicht im Rahmen eines mehrjährigen Aktionsprogramms, sondern auf Jahresbasis unterstützt wurden, nur punktuell tätig werden. Der erwähnte Haushaltstitel ermöglichte es jedoch, das Interesse und die Motivation der Jugendorganisationen und Jugendgruppen festzustellen, vor allem aber auf die unerläßliche Voraussetzung der Schaffung einer soliden und dauerhaften Grundlage in den betreffenden Ländern aufmerksam zu machen.

41. Bei den unter Aktion D vorgeschlagenen Austauschaktivitäten handelt es sich um Austauschaktivitäten der Gemeinschaft mit Drittländern, die prinzipiell zwei Kriterien entsprechen, dem der Solidarität und dem der Einbeziehung von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, und die ausdrücklich eine Gemeinschaftsdimension vorsehen.

Jugendaustauschmaßnahmen, die im Rahmen dieser Aktion geplant sind, entsprechen in ihrer Zielsetzung und im pädagogischen Profil den Jugendaustauschaktivitäten, die im Rahmen der innergemeinschaftlichen Aktivitäten unterstützt werden.

42. Die Solidarität der Jugendlichen über die Grenzen hinweg und die Befriedigung des Bedarfs der Jugendlichen aus Drittländern an praktischen Demokratieerfahrung können den Ausschlag zugunsten einer Welt geben, in der die künftigen Generationen von Jugendlichen gerne leben werden.

Das spezifische Ziel von Aktion D, das den allgemeinen Zielen des Programms entspricht, besteht also darin, den Jugendlichen aus den Mitgliedstaaten einen besseren Einblick in die Situation der Jugendlichen außerhalb der Gemeinschaft zu vermitteln und bei ihnen ein Gefühl der Solidarität diesen Jugendlichen gegenüber zu wecken.

43. Die Notwendigkeit einer Konsolidierung der Gemeinschaftsaktivitäten zum einen sowie der Grundlagen für eine umfassende Entwicklung der Austauschmaßnahmen mit Drittländern für die betreffenden Jugendlichen zum anderen veranlassen die Kommission, eine spezifische Aktion für den Austausch mit diesen Ländern vorzuschlagen.

Wie bei den anderen Aktionen des Programms wird die Kommission gemäß Artikel 5 des Beschlusses den Beratenden Ausschuß zu Rate ziehen, um die notwendigen Vorkehrungen für eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl der Drittländer, für die diese Aktivitäten in Frage kommen können.

44. Aufgrund dessen schlägt die Kommission eine Entwicklung in zwei Phasen für alle Drittländer vor: diese sieht in den ersten drei Programmjahren eine Einleitungsphase (einschließlich einer Evaluation nach Ablauf der ersten beiden Jahre) und während der beiden letzten Programmjahre eine Konsolidierungsphase vor.

45. Die Einleitungsphase müßte es einerseits denjenigen, sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Drittländern, die bereits über Erfahrung im Jugendaustausch verfügen, ermöglichen, Fortschritte zu erzielen und es andererseits denjenigen, die keine oder wenig Erfahrung besitzen, gestatten, erste Erfahrungen zu sammeln. Ferner muß in dieser ersten Phase die Betonung auf der Schaffung oder Konsolidierung der unerläßlichen Grundlagen für die Entwicklung des eigentlichen Austauschs liegen, worunter sowohl die Strukturen als auch die Humanressourcen zu verstehen sind und was durch eine Übertragung entsprechender Erfahrungen und Ausbildungsmaßnahmen geschehen sollte.
46. Die im Verlauf der Einleitungsphase gewonnene Erfahrung und die am Ende des zweiten Jahres vorgesehene Evaluation müßten es ermöglichen, die spezifischen Austauschmaßnahmen zu bestimmen, die für jede Gruppe von Drittländern während der Konsolidierungsphase entwickelt werden sollten. Für bestimmte Länder wären auch die Modalitäten zu untersuchen, die in der Konsolidierungsphase versuchsweise für die Strukturen einzuführen wären, die ggf. künftig die Rolle einer Nationalagentur übernehmen sollten.

AKTION E: INFORMATION VON JUGENDLICHEN UND FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN IM JUGENDBEREICH

47. Die Entwicklung und Förderung einer Politik zur Information von Jugendlichen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene obliegt natürlich den einzelnen Mitgliedstaaten. Auf Gemeinschaftsebene geht es nicht allein darum, einem Bedarf an Informationen über die Gemeinschaft gerecht zu werden, sondern auch darum, den Austausch nützlicher Informationen vor allem zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Austausch von einschlägigem Know-how zu fördern, um so den Erfordernissen der Jugendlichen zu entsprechen, aber auch zur Verbesserung der für die verschiedenen Zielgruppen anzuwendenden pädagogischen Ansätze beizutragen.
48. Die Kommission schlägt daher vor, im Rahmen der dritten Phase des Programms "Jugend für Europa" Initiativen für potentielle Multiplikatoren von Informationen einzuleiten, sowohl in Form eines entsprechenden Instrumentariums, wie z. B. audiovisuelle Medien und Datenbanken, als auch in Form von Informationszentren, wie z. B. die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Strukturen, die vorhandenen europäischen Netze von Jugendinformationszentren oder aber die Jugendherbergen.
49. Die neue Informations- und Kommunikationspolitik der Kommission hat die Rolle der Informationsdienste bei Aktivitäten, die von der Aufgabe der allgemeinen Information der DG X zu unterscheiden sind, festgelegt. Dies bedeutet für den Jugendbereich : Kohärenz im Aktionsrahmen, rationelle Vorgehensweise, Abkehr von jeglichem Gießkannenprinzip und langfristige Dauer.

Die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über den "Aktionsplan zur Information von Jugendlichen" unterstreicht darüber hinaus die Bedeutung, die die Kommission Bemühungen zur Information von Jugendlichen auf europäischer Ebene beimißt.

In diesem Kontext ist ferner das Potential einer Zusammenarbeit mit der GD X bei Informationskampagnen für Jugendliche über allgemeine Themen, die sie besonders betreffen (Drogen, Bekämpfung von Aids, usw.), auszuschöpfen.

50. Schließlich kann eine bedeutende Aktion im Jugendbereich auf Gemeinschaftsebene nicht ohne einen spezifischen Vorstoß im Bereich der Forschung konzipiert werden, durch den auf die Situation der jungen Europäer aufmerksam gemacht werden kann, aber auch die gemeinsamen Interessen ermittelt und berücksichtigt werden können, die die Grundlagen der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich bilden.
51. Wie bei der Information der Jugendlichen möchte sich die Kommission auch hier an die Multiplikatoren wenden und den Austausch von Know-how und Informationen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission fördern.
52. Die von der Kommission eingeleiteten Initiativen werden somit in erster Linie darauf gerichtet sein, eine europäische und multidisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und der Dokumentation über die Situation der Jugendlichen in Europa sowie die Erfassung und Verbreitung von Daten zu fördern.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

53. Das in dem Vorschlag für den Beschluß und in seinen Anhängen vorgestellte Programm "Jugend für Europa III" will die Impulse geben, die für die Entwicklung und Intensivierung einer wirklichen gemeinschaftsweiten Zusammenarbeit im Jugendbereich erforderlich sind.

Das Programm will auch zu einer neuen Dynamik führen sowie der allgemeinen Aktion der Gemeinschaft zugunsten der Jugendlichen eine zusätzliche Dimension verleihen und so die im Bereich der Bildung, der Berufsbildung und der Beschäftigung bestehenden Maßnahmen ergänzen und für eine grössere Zahl von Jugendlichen, deren Betreuer und in diesem Bereich Verantwortlichen auf europäischer und außergemeinschaftlicher Ebene eine Ausweitung der Lern-, Experimentier- und Innovationserfahrungen möglich machen.

In einer Zeit der wirtschaftlichen Rezession und der Arbeitslosigkeit, die in erster Linie die Jugendlichen treffen, wird die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaftsaktion bei vielen Jugendlichen natürlich von ihrer Fähigkeit zur Lösung der die Jugendlichen betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme abhängen. Sie wird aber auch von der Verpflichtung der Gemeinschaft zum Dialog mit den Jugendlichen abhängen sowie davon, inwieweit sie als Bürger der Gemeinschaft verantwortlich gemacht werden können.

54. Die im Verlauf der ersten beiden Phasen des Programms "Jugend für Europa" eingeleiteten Austausch- und Mobilitätsmaßnahmen, deren Erfolg allseits anerkannt wurde und die durch die Vorrangigen Maßnahmen für die Jugend ergänzt wurden, haben einem umfassenderen Konzept den Weg geebnet, das eine gemeinschaftliche Jugendpolitik auf allen Ebenen - also auf der der Jugendlichen, der Jugendbetreuer, der Strukturen und deren Verantwortlichen - sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch in den Drittländern vorsieht. Mit der dritten Phase von "Jugend für Europa" müßte es möglich sein, dieses Ziel zu erreichen.
55. Neben Entwicklungen allgemeinerer Art können der Vorschlag für den Beschluß und seine Anhänge in der dritten Phase von "Jugend für Europa" auch beim Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Fortschritte herbeiführen. Die Gemeinschaftsaktion, die das Verständnis zwischen den Jugendlichen über die Grenzen hinweg fördert, ist unerläßlich, weil sie für die Zukunft Frieden, Zusammenhalt und Solidarität garantiert. Der Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellt somit einen wesentlichen Mehrwert der Gemeinschaftsaktion im Jugendbereich dar.
56. Während der beiden ersten Phasen des Programms "Jugend für Europa" konnte aufgrund der sehr umfassenden Dezentralisierung des Programms und des Versuchscharakters einer solchen Dezentralisierung auf Gemeinschaftsebene bereits sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf der Ebene der Kommission das nun im Vertrag vorgesehene Subsidiaritätsprinzip erprobt werden. Außerdem konnte durch die empirische und punktuelle Durchführung der Vorrangigen Maßnahmen wenigstens die bei der Durchführung des Programms "Jugend für Europa" gewonnene Erfahrung vervollständigt werden.

Die dritte Phase von "Jugend für Europa", die gleichzeitig die Erfahrung der beiden ersten Phasen und der Vorrangigen Maßnahmen für die Jugend berücksichtigt, muß sich auf die Komplementarität zwischen der Aufgabe der Gemeinschaft und der Aufgabe der Mitgliedstaaten stützen, welche sich in einer verstärkten Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden und den auf Gemeinschaftsebene im Jugendforum vertretenen Jugendorganisationen niederschlägt.

57. Mit dem für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgesehenen Haushaltsrahmen von 157 Millionen ECU könnte eine beachtliche Anzahl von Jugendlichen erreicht werden, entweder direkt oder über die Multiplikatorenwirkung aller vorgesehenen Aktionen.
58. Die Gemeinschaft muß den Jugendlichen beweisen, daß ihr politisches Engagement nicht hinter den Erwartungen zurückbleibt, die sie in die Beteiligung der Jugendlichen am Aufbau Europas setzt.

**Vorschlag für einen Beschluß
des Europäischen Parlamentes und des Rates
über die dritte Phase des Programms "Jugend für Europa"
zur Förderung der Entwicklung des Jugendaustauschs
und der Aktivitäten im Jugendbereich
in der Gemeinschaft**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Rat hat am 16. Juni 1988 den Beschluß 88/348/EWG über ein Aktionsprogramm "Jugend für Europa" zur Förderung des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft⁽²⁾ und am 29. Juli 1991 den Beschluß 91/395/EWG über die zweite Phase dieses Programms⁽³⁾ für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 angenommen.
2. Der Beschluß des Rates Nr. 87/569/EWG vom 1. September 1987 über das Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und deren Vorbereitung auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben⁽⁴⁾ (Petra), geändert durch den Beschluß des Rates Nr. 91/387/EWG⁽⁵⁾, sieht vor, die Entwicklung von Kreativität, Eigeninitiative und Unternehmungsgeist der Jugendlichen zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. Nr.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 25. 6.1988, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 6. 8.1991, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 346 vom 10.10.1987, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 2. 8.1991, S. 69.

3. In dem Beschluß des Rates Nr. 89/489/EWG vom 28. Juli 1989 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Europäischen Gemeinschaft (Lingua)⁽⁶⁾ haben die Minister hervorgehoben, daß die Ziele des Programms Jugend für Europa ohne Begleitmaßnahmen zur Förderung der Fremdsprachenausbildung nicht in vollem Umfang erreicht werden können; im übrigen sieht dieses Lingua-Programm Beihilfen nur für Projekte vor, die in Lehranstalten durchgeführt werden.
4. Mit der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister vom 26. Juni 1991 über vorrangige Maßnahmen für die Jugend⁽⁷⁾ wird der Wunsch bekräftigt, die Zusammenarbeit im Bereich des Austausches und der Mobilität von Jugendlichen mit den EFTA-Ländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs anhand der im Rahmen dieses Programms gesammelten Erfahrungen zu verstärken.
5. Das Europäische Parlament hat zu verschiedenen Anlässen die Entwicklung von Aktivitäten und Programmen, die auf Gemeinschaftsebene im Jugendbereich durchgeführt werden, aktiv unterstützt, insbesondere in seinem Bericht vom 24. Mai 1991 über "Die Gemeinschaftspolitik und ihre Auswirkungen auf die Jugend".
6. In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh und vom 20. und 21. Juni 1993 in Kopenhagen wird unterstrichen, daß einerseits Aktivitäten, die zur Entwicklung der Selbständigkeit und der Kreativität von Jugendlichen beitragen, zu fördern sind, und daß andererseits wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausgrenzung und des Rassismus mit Nachdruck ergriffen werden müssen, insbesondere im Bildungsbereich.
7. Jugendaustauschmaßnahmen stellen ein geeignetes Mittel dar, um die kulturelle Vielfalt der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besser kennenzulernen und zu verstehen. Damit tragen sie zur Stärkung der Gemeinschaft unter dem Blickwinkel der Solidarität bei. In diesem Zusammenhang kann die Beteiligung der Jugendlichen an der Vorbereitung, Durchführung und am Follow-up ihrer Projekte dazu genutzt werden, die Beziehungen zwischen den Jugendlichen in der Gemeinschaft im Rahmen einer aktiven Staatsbürgerschaft zu verstärken.
8. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die aktive Teilnahme von benachteiligten Jugendlichen an diesen Aktivitäten zu fördern und dabei gezielte Maßnahmen für Jugendbetreuer zu unterstützen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen beinhaltet ein Aktionsprogramm auf Gemeinschaftsebene einen europäischen Mehrwert.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 239 vom 16. 8.1989, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 208 vom 9. 8.1991, S. 1.

9. In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. September 1992 über den "Aktionsplan zur Information der Jugendlichen in Europa" wird bestätigt, welche Bedeutung die Bemühungen um eine Information der Jugendlichen auf europäischer Ebene für die Gemeinschaft haben.
10. Der innere Zusammenhang zwischen den im Rahmen dieses Programms und den im Rahmen der Sozialpolitik, der Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit und der Zusammenarbeit mit Drittländern durchgeführten Aktivitäten muß verstärkt werden.
11. Die Aktivitäten der Gemeinschaft entwickeln sich im Rahmen der im Artikel 126 des Vertrags festgelegten Ziele im Jugendbereich: Förderung des Ausbaus des Jugendaustausches und des Austausches von Jugendbetreuern sowie Zusammenarbeit mit Drittländern.
12. Für die Durchführung dieses Programms ist es erforderlich, sich auf die von den Mitgliedstaaten benannten dezentralisierten Strukturen zu stützen, um die Zusammenarbeit mit den für die Jugendpolitik zuständigen politischen Stellen zu verstärken, unter ständiger Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie im Artikel 126 des Vertrags festgelegt -

BESCHLIESSEN:

Artikel 1: Aufstellung des Programms Jugend für Europa III

1. Durch diesen Beschluß wird das Gemeinschaftsprogramm "Jugend für Europa III" im folgenden als "das Programm" genannt, im Bereich des Jugendaustauschs innerhalb der Gemeinschaft und mit Drittländern sowie im Bereich der Jugendpolitik aufgestellt.

Das Programm wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 verabschiedet.

2. Im Sinne dieses Beschlusses sind unter der Bezeichnung "Jugendpolitik" alle zugunsten der Jugendlichen von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu verstehen, die in dem spezifischen pädagogischen Kontext der Jugendarbeit die nachstehenden Ziele verfolgen:
 - Schaffung von Möglichkeiten für Jugendliche und Ermutigung der Jugendlichen, in der Gesellschaft und ihren Institutionen eine aktive Rolle zu übernehmen;
 - Förderung der Unabhängigkeit und Kreativität der Jugendlichen sowie ihres Unternehmungsgeistes, insbesondere im sozialen, staatsbürgerlichen, kulturellen und im Umweltbereich;
 - Schaffung von Möglichkeiten für Jugendliche, ihrer Meinung zur Gesellschaftsordnung Ausdruck zu verleihen und Förderung ihrer Berücksichtigung durch die betreffenden staatlichen Stellen;

- Bekämpfung aller Formen der Ausgrenzung, einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
 - Förderung der Fähigkeit der Jugendlichen, sich der Unterschiedlichkeit der Kulturen innewohnenden Werte bewußt zu werden und diese anzuerkennen;
 - Befähigung der Jugendlichen, die Idee der Gemeinschaft als integrierenden Bestandteil ihres sozialen, kulturellen und politischen Umfelds zu begreifen.
3. Projekte im Rahmen des Unterrichtswesens oder der beruflichen Bildung fallen nicht unter das Programm.

Artikel 2: Ziele des Programms

1. Die Hauptzielsetzung des Programms besteht darin, einen Beitrag zur Entwicklung einer Erziehung auf hohem Niveau zu leisten, und zwar durch Austauschmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaft und damit zusammenhängende ergänzende Aktivitäten im Bereich der Jugendpolitik sowie durch Austausch mit den Drittländern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen abgeschlossen hat.
2. In diesem Zusammenhang verfolgt das Programm die folgenden spezifischen Ziele:
 - a) Förderung des Austauschs von Jugendlichen im Alter von 15-25 Jahren, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinschaft haben;
 - b) Unterstützung von innovativen Projekten und Initiativen von Jugendlichen für Jugendliche, die es ihnen ermöglichen, eine aktive, gesellschaftlich anerkannte Rolle zu spielen und ihre persönlichen Fähigkeiten, ihre Kreativität, ihre Solidarität und ihre Selbständigkeit zu entwickeln;
 - c) Schaffung von Möglichkeiten für Jugendliche, aus gemeinsamen Aktionen auf Gemeinschaftsebene, die den allgemeinen Zielen der Jugendpolitik auf einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene entsprechen, Nutzen zu ziehen;
 - d) Intensivierung der Kooperation der Mitgliedstaaten untereinander und deren Zusammenarbeit mit der Kommission durch einen Meinungsaustausch sowie durch gemeinsame Initiativen auf Gemeinschaftsebene, und somit Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um eine qualitative Verbesserung der Dienstleistungen und Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen, insbesondere durch den Aufbau von Aktivitäten zur Information der Jugendlichen;
 - e) Förderung des Austauschs mit Jugendlichen aus Drittländern.

Artikel 3: Positive Aktion für benachteiligte Jugendliche

1. Mit besonderer Aufmerksamkeit soll darauf geachtet werden, daß benachteiligte Jugendliche einen leichteren Zugang zu den Maßnahmen des Programms erhalten und daß die Qualität der auf diese Zielgruppe ausgerichteten Projekte verbessert wird.

Als "benachteiligte Jugendliche" werden die jungen Menschen bezeichnet, für die es am schwierigsten ist, an den bestehenden Austauschprogrammen sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene teilzunehmen, sei es aus kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, physischen, geistigen oder geographischen Gründen.

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß mindestens ein Drittel der im Rahmen der im Anhang festgelegten Aktionen A, B und C zugewiesenen Mittel zugunsten der benachteiligten Jugendlichen eingesetzt wird und daß im Rahmen der Aktionen D und E vergleichbare Bemühungen unternommen werden.

Artikel 4: Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

1. In diesem Zusammenhang unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Strukturen, die zur Verwirklichung der dargestellten Programmziele und zur Gewährleistung der Evaluation und des Follow-up der in dem Programm vorgesehenen Aktionen eingerichtet wurden, und um die Konzertierungs- und Auswahlmechanismen anzuwenden.
2. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten auch bei ihren Bemühungen, die Jugendpolitik in den Regionen zu entwickeln, in denen gewöhnlich entsprechende Möglichkeiten nur in geringem Umfang bestehen.
3. Die Mitgliedstaaten bemühen sich darum, soweit wie möglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Jugendlichen, die an Austauschaktionen oder an transnationalen Aktivitäten im Rahmen des Programms teilnehmen, ihre Rechte, insbesondere die sozialen Rechte, nicht verlieren.

Artikel 5: Ausschuß

Der Kommission steht ein Beratender Ausschuß zur Seite, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt. Je ein Vertreter des Europarats und des Jugendforums der Europäischen Gemeinschaft nehmen an den Beratungen des Ausschusses als Beobachter teil.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitz unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - falls erforderlich durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme des Ausschusses wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses und unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6: Durchführung

1. Die Kommission gewährt die Durchführung des Programms.
2. Die Entscheidungen über die allgemeine Ausgewogenheit zwischen den am Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie in bezug auf die verschiedenen Formen von Aktionen, werden gemäß dem in Artikel 5 festgelegten Verfahren getroffen.

Artikel 7: Zusammenhang mit sonstigen Gemeinschaftsaktionen

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß dieses Programm und sonstige jugendbezogene Aktionen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft miteinander vereinbar sind und einander ergänzen.

Artikel 8: Follow-up und Evaluation

Die Kommission trifft die für das Follow-up und für die kontinuierliche Evaluation des Programms erforderlichen Maßnahmen.

Im dritten Jahr des Programms legt die Kommission einen Evaluationsbericht über die beiden ersten Jahre der Programmdurchführung vor.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlamentes
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

1. Mit fünf Hauptaktionen mit jeweils spezifischen Zielsetzungen werden die in Artikel 2 festgelegten allgemeinen Ziele verfolgt, damit ein stärkerer innerer Zusammenhang der verschiedenen Aktivitäten im Jugendbereich gewährleistet wird:

- 1) Aktion A: Maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft, die Jugendliche unmittelbar einbeziehen
- 2) Aktion B: Jugendbetreuer
- 3) Aktion C: Zusammenarbeit zwischen den in den Mitgliedstaaten zuständigen Strukturen
- 4) Aktion D: Austauschmaßnahmen mit Drittländern
- 5) Aktion E: Information von Jugendlichen und Forschungstätigkeiten im Jugendbereich

2. **AKTION A: MAßNAHMEN INNERHALB DER GEMEINSCHAFT, DIE JUGENDLICHE UNMITTELBAR EINBEZIEHEN**

- 2.1 Mitwirkung, Initiative und Solidarität stellen die Grundlagen der spezifischen Zielsetzungen von Aktion A dar, die auf zwei Hauptschwerpunkte ausgerichtet ist:

- Aktion A.I: Austausch und Mobilität von Jugendlichen
Aktion A.II: Eigeninitiative, Kreativität und Solidarität von Jugendlichen

2.2 **Aktion A.I: AUSTAUSCH UND MOBILITÄT VON JUGENDLICHEN**

1. Die Gemeinschaft wird ihr System direkter finanzieller Beihilfen weiterentwickeln, und zwar für bi- und multinationale Austauschmaßnahmen und Begegnungen von mindestens einwöchiger Dauer, die auf der Grundlage gemeinsamer Projekte innerhalb der Gemeinschaft unter Einbeziehung von Gruppen von Jugendlichen von 15 bis 25 Jahren, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ihren ständigen Wohnsitz haben, basieren, unter Ausschluß von Projekten im Rahmen des Unterrichtswesens oder einer beruflichen Ausbildung.
2. Besondere Aufmerksamkeit muß dabei der Abstimmung dieser Projekte mit sonstigen im Rahmen dieses Programms vorgesehenen jugendbezogenen Aktivitäten gewidmet werden.
3. Die finanzielle Unterstützung für Austauschmaßnahmen im Rahmen dieser Aktion sollte, abgesehen von den Bestimmungen von Ziffer 5, höchstens 50 % der entstandenen Gesamtkosten (Reisen und Programm) ausmachen.

4. Nach Beratungen mit den Mitgliedstaaten - und auf der Grundlage von Faktoren wie geographische Entfernung, Wiederherstellung der Ausgewogenheit der Austauschbewegungen unter Berücksichtigung der sprachlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten, Bruttosozialprodukt jedes Teilnahmelandes usw.- trägt die Berechnung der Verteilung der Zuschüsse der Tatsache Rechnung, daß die Ausgewogenheit der Austauschbewegungen und die Chancengleichheit der Zugangsmöglichkeiten der Jugendlichen aus jedem einzelnen Land gewährleistet werden.
5. Im Rahmen der positiven Aktionen für Jugendliche, die in geographischer, geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt sind, reserviert die Kommission über den Mindestsatz von 30 % der gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses für diese Aktion zugewiesenen und für benachteiligte Jugendliche bestimmten Mittel hinaus die Mittel, um die finanziellen Beihilfen zu ermöglichen, die über die unter Ziffer 3 festgelegten 50 % hinausgehen, oder um, falls erforderlich, sonstige Aktivitäten zu unterstützen, die geeignet sind, die Mitwirkung benachteiligter Jugendlicher zu begünstigen.

2.3 Aktion A.II: EIGENINITIATIVE, KREATIVITÄT UND SOLIDARITÄT VON JUGENDLICHEN

A.II.1: Jugendinitiativen

1. Die Gemeinschaft unterstützt Projekte, in deren Rahmen Jugendliche aktiv und unmittelbar an innovatorischen und kreativen Initiativen sowie an solchen Initiativen beteiligt sind, die sich an der Solidarität der Jugendlichen auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene ausrichten.
2. Derartige Aktivitäten können mit Austausch- und Mobilitätsmaßnahmen verbunden sein, die als Teil von Aktion A.I unterstützt werden, sei es, weil sie die erste Phase derartiger Maßnahmen darstellen oder weil sie deren Abschluß bilden.
3. Die Initiativen zur Bekämpfung jeder Art von Ausgrenzung müssen in besonderer Weise ermutigt und angeregt werden.
4. Darüber hinaus sollen Initiativen kultureller und künstlerischer Art von Jugendlichen auf Gemeinschaftsebene besondere Aufmerksamkeit erfahren.
5. Jugendinitiativen können über zwei aufeinanderfolgende Jahre hinweg unterstützt werden, wobei zum einen Beihilfen für Projekte auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und die Einführung des transnationalen Elements und zum anderen Beihilfen für die tatsächliche Gründung von Partnerschaften oder die Einrichtung von Kooperationsnetzen gedeckt werden.

A.II.2: Praktika im Rahmen des freiwilligen Dienstes

1. Die Gemeinschaft unterstützt länderübergreifende Projekte, die es Jugendlichen ermöglichen sollen, in einem anderen Mitgliedstaat Praktika im Rahmen des freiwilligen Dienstes abzuleisten. Diese Aktivitäten zielen darauf ab, bei den Jugendlichen das Gefühl der Solidarität zu entwickeln, eine Form der sozialen Kreativität bei jungen Menschen in der Gemeinschaft zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, mit neuen Formen einer Arbeit zu experimentieren, die zum "Wohl" der Gemeinschaft beiträgt.
2. Wie die im Rahmen von Aktion II.1. unterstützten Jugendinitiativen können auch diese Aktivitäten eine Verbindung mit den im Rahmen von Aktion A.I unterstützten Austausch- und Mobilitätsmaßnahmen aufweisen, insofern sie deren Anfangsphase oder Abschluß darstellen.
3. Die Gemeinschaft sorgt auch dafür, in einer Einleitungsphase die Netze für eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu entwickeln und die Einrichtung der angemessenen Infrastrukturen anzuregen.

In dieser Einleitungsphase soll der Vorrang Studienaufenthalten, Praktika in bestehenden Einrichtungen, Kontaktseminaren und einschlägigen Pilotprojekten unter unmittelbarer Beteiligung von Jugendlichen eingeräumt werden.

4. Diese Bestimmung betrifft nicht den Zivildienst oder eine als Ersatz für den obligatorischen Wehrdienst vorgesehene Arbeit.

3. AKTION B: JUGENDBETREUER

- 3.1 Außer den Aktivitäten unter unmittelbarer Beteiligung von Jugendlichen unterstützt die Gemeinschaft auch Jugendbetreuer, die unmittelbar mit der Jugendarbeit beauftragt sind oder deren Arbeit auf diese ausgerichtet ist, sowie für deren Ausbilder vorgesehene Aktivitäten.
- 3.2 Der Begriff "Jugendbetreuer" bezieht sich auf Personen, die mit der Jugendarbeit gemäß der vorstehenden Definition befaßt sind und in einem Arbeitsverhältnis oder ehrenamtlich außerhalb des Unterrichtswesens oder einer beruflichen Ausbildung unmittelbar mit Jugendlichen arbeiten.

Es kommen zwei Kategorien von Aktivitäten in Frage:

3.3 Aktion B.I: Indirekte Unterstützung für Aktion A

- i) Maßnahmen (insbesondere kurze Studienaufenthalte, Vergabe von Stipendien an Partner, Kontaktseminare), die zum einen der Suche nach Partnern und/oder der Einleitung von Austausch- oder Kooperationsprojekten dienen sollen und die zum anderen die Betreuer mit der sozialen Realität in der Gemeinschaft und der Situation der Jugendarbeit in den verschiedenen Mitgliedstaaten vertraut machen sollen;
- ii) Ausbildung der Jugendbetreuer, und zwar vorrangig solcher, die mit benachteiligten Jugendlichen arbeiten.

3.4 Aktion B.II: Direkte Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Jugendbetreuer

- i) Maßnahmen (insbesondere Studienaufenthalte, Seminare, Praktika), die dem Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den in den Mitgliedstaaten für die Ausbildung der Jugendbetreuer Verantwortlichen dienen sollen;
- ii) Maßnahmen (insbesondere Entwicklung von gemeinsamen Ausbildungsmodulen in Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten, Ausarbeitung von Ausbildungsmaterial für Jugendbetreuer, Studien), mit denen eine gemeinschaftsbezogene Dimension der Aus- und Weiterbildung der Jugendbetreuer gefördert werden sollen.

4. AKTION C: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN ZUSTÄNDIGEN STRUKTUREN

- 4.1 Es werden Zuschüsse für Maßnahmen (insbesondere Studienaufenthalte, Seminare, Praktika) gewährt, deren Zweck darin besteht, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen der Mitgliedstaaten zu fördern, die im Jugendbereich tätig sind.
- 4.2 Die im Rahmen dieser Aktion unterstützten Maßnahmen betreffen die in Jugendverbänden oder in für Jugendfragen zuständigen Behörden Verantwortlichen.
- 4.3 Besonderes Augenmerk ist auf die Verantwortlichen von regionalen und lokalen Stellen zu richten.
- 4.4 Die Kommission reserviert Mittel, um Pilotprojekte zu unterstützen, mit denen multilaterale Netze von zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten aufgebaut werden sollen.

5. AKTION D: AUSTAUSCHMAßNAHMEN MIT DRITTLÄNDERN

- 5.1 Die Gemeinschaft unterstützt Jugendaustauschmaßnahmen mit Ländern außerhalb der Gemeinschaft.

5.2 Während der ersten drei Jahre der Laufzeit des Programms (Einleitungsphase) können Zuschüsse für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) Jugendaustauschvorhaben wie die im Rahmen von Aktion A.I dieses Beschlusses unterstützten Projekte und Pilot austauschprojekte;
- b) Vorhaben, mit denen feste und dauerhafte Grundlagen für eine Verbesserung der Qualität dieser Austauschvorhaben und ihre Diversifizierung gelegt werden sollen. Diese Maßnahmen betreffen Jugendbetreuer und die Verantwortlichen der für die Jugendarbeit zuständigen Stellen sowie den Informationsbereich.

5.3 Während der letzten beiden Jahre der Laufzeit des Programms (Konsolidierungsphase) soll der Vorrang Vorhaben gegeben werden, an denen Jugendliche unmittelbar beteiligt sind und deren Formen und Durchführungsmodalitäten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation für die Vorbereitungsphase und der Ergebnisse der allgemeinen Evaluation des Programms angepaßt werden müssen.

6. AKTION E: INFORMATION VON JUGENDLICHEN UND FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN IM JUGENDBEREICH

6.1 Die Kommission kann Maßnahmen ergreifen, die die Durchführung von Kooperationsaktivitäten auf europäischer Ebene im Bereich Information von Jugendlichen und Forschung im Jugendbereich fördern und vorantreiben sollen.

6.2 Bei der Information der Jugendlichen kommt der Gemeinschaft eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Multiplikatoren zu; sie richtet ihre Tätigkeit im wesentlichen an fünf Hauptschwerpunkten der Arbeit aus:

- Entwicklung der Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten zur Verbreitung von Informationen für Jugendliche eingerichteten Strukturen;
- Nutzung der vorhandenen Informationsnetze für Jugendliche auf europäischer Ebene;
- Aufbau von Jugendmediennetzen, deren Zielgruppe Jugendliche sind und/oder die von Jugendlichen betrieben werden;
- Nutzung der Medien zur Verwirklichung der Programmziele;
- Vernetzung und Nutzung von Datenbanken.

6.3 Bei der Forschung im Jugendbereich richtet die Gemeinschaft ihre Bemühungen auf die Analyse und Verbreitung von Daten sowie auf deren Verwertung in der sozio-ökonomischen Forschung, auf die Förderung des Austauschs von Know-how zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Kommission und auf die Förderung der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

6.4 Die Gemeinschaft arbeitet eng mit dem Europarat und den internationalen Organisationen zusammen, die auf dem Gebiet der Information der Jugendlichen und der Jugendforschung tätig sind.

JETZIGER STAND

A. JUGEND FÜR EUROPA

1. Austauschmaßnahmen
2. Kurze Studienaufenthalte
3. Aktivitäten des freiwilligen Dienstes
4. Ausbildung

B. VORRANGIGE MASSNAHMEN FÜR DIE JUGEND

1. Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten
2. Information von Jugendlichen
3. Förderung der Eigeninitiative und Kreativität der Jugendlichen
4. Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Jugendbetreuer, insbesondere hinsichtlich der europäischen Dimension dieser Ausbildung
5. Unterstützung von Initiativen von gemeinschaftsweitem Interesse, die von Jugendorganisationen entwickelt worden sind
6. Bewilligung von Zuschüssen für den Jugendkulturaustausch in der Europäischen Gemeinschaft
7. Austauschvorhaben mit Drittländern (Mittel- und Osteuropa, Lateinamerika, Ländern des Mittelmeerraums)

C. PETRA

1. Jugendinitiativprojekte

D. TEMPUS

1. Jugendaustausch
2. Studienaufenthalte
3. Ausbildung

E. Informationsdienst über das Programm und andere Gemeinschaftsaktionen in Zusammenarbeit mit der DG X

VORGESCHLAGENER STAND

JUGEND FÜR EUROPA III

AKTION A

Maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft, die Jugendliche unmittelbar einbeziehen

- * A.I. Austausch und Mobilität von Jugendlichen
- * A.II. Eigeninitiative, Kreativität und Solidarität von Jugendlichen (A3, B3, B6, C1)

AKTION B

Jugendbetreuer (A2, A4, B4)

AKTION C

Zusammenarbeit zwischen den in den Mitgliedstaaten zuständigen Strukturen (B1, B5)

AKTION D

Austauschmaßnahmen mit Drittländern (B7, D)

AKTION E

Information von Jugendlichen und Forschungstätigkeiten im Jugendbereich (B2,E)

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Jugend für Europa

2. HAUSHALTSLINIE

B3-101-Jugendpolitik (ehemalige Titel B3-1010 und B3-1011)

3. RECHTSGRUNDLAGE

Beschluß des Rates Nr. 94/.../EWG vom ... 94 (ABl. Nr. L .../94),

4. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Das Hauptziel des Programms Jugend für Europa III besteht darin, einen Beitrag zur Entwicklung einer Erziehung auf hohem Niveau zu leisten, und zwar durch Austauschmaßnahmen im umfassenden Sinne des Wortes innerhalb der Gemeinschaft und damit zusammenhängende ergänzende Aktivitäten im Bereich der Jugendpolitik sowie durch Austausch mit den Drittländern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen abgeschlossen hat.

Die im Rahmen von Jugend für Europa III vorgesehenen Maßnahmen haben ihren Ursprung im informellen Erziehungsbereich sowie in einem Politikbereich, der auf Jugendliche als soziale Gruppe ausgerichtet ist und als "Jugendpolitik" gekennzeichnet werden könnte. Diese Maßnahmen, die ergänzenden Charakters sind im Hinblick auf eher formelle Maßnahmen im Erziehungs- und Bildungsbereich und die eher sektorieller Politik zuzuordnen sind, können angesichts der Unterschiede im Hinblick auf Zielgruppen, Ziele und nationale Zuständigkeiten nicht in diesem selben Rahmen vorgesehen werden. Sie erfordern deshalb ein besonderes Programm.

Indem die Kommission dieses Programm vorschlägt, befindet sie sich in Übereinstimmung mit ihrem Vorgehen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, wie in der Arbeitsunterlage "Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion im Bereich Allgemeine und Berufliche Bildung" dargelegt (Kom(93) 183 endg.).

In diesem Zusammenhang verfolgt das Programm die folgenden Ziele:

- a) Förderung des Jugendaustauschs in der Europäischen Gemeinschaft zugunsten einer wachsenden Zahl von Jugendlichen im Alter von 15-25 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft haben;

- b) Unterstützung von Projekten und Initiativen von Jugendlichen für Jugendliche, die es ihnen ermöglichen, eine aktive, gesellschaftlich anerkannte Rolle zu spielen und ihre persönlichen Fähigkeiten, ihre Kreativität, ihre Solidarität und ihre Selbständigkeit zu entwickeln;
 - c) Schaffung von Möglichkeiten für Jugendliche, aus gemeinsamen Aktionen auf Gemeinschaftsebene, die den allgemeinen Zielen der Jugendpolitik auf einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene entsprechen, Nutzen zu ziehen;
 - d) Intensivierung der Kooperation unter den Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit mit der Kommission durch einen Erfahrungsaustausch sowie durch gemeinsame Initiativen auf Gemeinschaftsebene, und somit Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um eine qualitative Verbesserung der Dienstleistungen und Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen, insbesondere durch den Aufbau von Aktivitäten zur Information der Jugendlichen;
 - e) Förderung des Austauschs mit Jugendlichen aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft, wobei feste und dauerhafte Grundlagen für eine Verbesserung der Qualität und eine Diversifizierung der Austauschaktionen gelegt werden sollen.
- 4.2 Dauer der Maßnahme und vorgesehene Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung
- Fünffähriges Aktionsprogramm (1995 - 1999)
- Erneuerung je nach Ergebnissen der Programmauswertung
5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN
- 5.1 NOA
 - 5.2 GM
 - 5.3 Betroffene Einnahmen: entfällt
6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN
- 6.1 100%iger Zuschuß: nein
 - 6.2 Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern: Ja, die Projekte werden normalerweise zu höchstens 50 % kofinanziert; bei Projekten für benachteiligte Jugendliche kann der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 75 % der Kosten betragen.
7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN
- 7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)
- Aufschlüsselung gemäß Anhang zum Vorschlag für einen Beschluß des Rates.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

in Millionen Ecu zum jeweiligen Kurs

Aufschlüsselung	Haushaltsjahr 1995	1996	1997	1998	1999	Insgesamt
Aktion A - Innergemeinschaftliche Aktivitäten unter unmittelbarer Beteiligung von Jugendlichen: Austausch und Mobilität von Jugendlichen; Jugendinitiativen, Praktika im Rahmen des freiwilligen Dienstes.	14,5	15,2	15,9	17,0	17,4	80,0
Aktion B - Jugendbetreuer: indirekte Unterstützung für Aktion A - kurze Studienaufenthalte, Vergabe von Stipendien an Partner; Kontaktseminare, Ausbildung der Betreuer; Maßnahmen zur verstärkten sprachlichen Bildung der Betreuer. Direkte Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Betreuer - Studienaufenthalte; Seminare; Praktika mit praktischer Arbeit; Entwicklung von gemeinsamen Ausbildungsmodulen; Ausbildungsmaterial für Betreuer; Studien.	2,1	2,4	2,450	2,6	2,7	12,450
Aktion C - Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten: Studienaufenthalte; Seminare; Praktika mit praktischer Arbeit; Pilotprojekte.	0,5	0,550	0,650	0,8	0,9	3,4
Aktion D : Austauschmaßnahmen mit Drittländern - Mittel- und Osteuropa, Lateinamerika, Mittelmeerländer - Austauschmaßnahmen; Studienaufenthalte; Praktika mit praktischer Arbeit; Ausbildungspraktika; Seminare; Konferenzen; Ausarbeitung von entsprechendem Material und Informationskampagnen.	6,5	7,5	8,5	9,8	11,0	43,3
Aktion E : Information der Jugendlichen und Forschung auf dem Gebiet der Jugend - Entwicklung der Verbreitung von Informationen für Jugendliche; europäische Netze für die Information von Jugendlichen; Mediennetze für Jugendliche; Vernetzung und Nutzung der Datenbanken.	1,5	1,550	1,6	1,7	1,8	8,150
Begleitmaßnahmen - Zur Durchführung des Systems für Beihilfen und Zuschüsse erforderliche technische Sachkenntnisse und Unterstützung; Unterstützung der Tätigkeiten der nationalen Agenturen; Sachverständigentagungen, Konferenzen.	1,7	1,8	1,9	2,1	2,2	9,700
INSGESAMT	27,0	29,0	31,0	34,0	36,0	157,0

Anmerkungen

Das Budget 1995 kann in Übereinstimmung mit dem Budget 1994 (letztes Jahr des Programms Jugend für Europa II) gesehen werden, wenn man die Zahlen des Vorentwurfs des Haushaltsplanes für 1994 folgendermaßen nimmt:

Vorentwurf des Haushaltsplanes 1994 (Titel B3-1010 und B3-1011)	14,5
Einbezug von Programmelementen in Jugend für Europa III, die bereits bestehen, aber außerhalb des Programms Jugend für Europa II finanziert werden (Finanzierung durch interne Reorganisation)	5,5

	20,0

Der Unterschied zwischen diesem Betrag von 20,0 Millionen ECU und dem Budget für 1995 (27,0 Millionen ECU) entspricht der erwarteten qualitativen und quantitativen Entwicklung von Jugend für Europa III gegenüber Jugend für Europa II. Es handelt sich um:

- 1 Million ECU zusätzlich für Aktion A, um angesichts einer Erweiterung, die die Aspekte peripherer Lage im Programm berücksichtigt und Gefahr läuft, die augenblicklichen Mitgliedstaaten zugunsten neuer zu benachteiligen, das aktuelle Niveau von Austauschmaßnahmen der augenblicklichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu sichern;
- 1 Million ECU zusätzlich für Aktion A, um in nennenswertem Umfang Maßnahmen im Rahmen des Freiwilligen Dienstes haben zu können (Pilotmaßnahme in 1994);
- 0,5 Millionen ECU zusätzlich für Aktion A, um transnationale Netzwerke von lokalen Jugendinitiativen entwickeln und eine besondere Gemeinschaftsdimension einbeziehen zu können (neue Aktion);
- 1 Million ECU zusätzlich für Aktion B für die Ausbildung von Jugendbetreuern, die mit benachteiligten Jugendlichen arbeiten, sowie im Hinblick auf Aspekte sprachlicher Vorbereitung im Rahmen einer Ausbildung von Jugendbetreuern im weiteren Sinne (neue Aktion);
- 1,5 Millionen ECU zusätzlich für Aktion D, um die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Mittel- und Osteuropas, Lateinamerikas und des Mittelmeerraumes bezüglich Jugendaustausch und andere Maßnahmen im Jugendbereich entwickeln zu können;
- entsprechende geringfügige Erhöhung aller anderen Programmbereiche;
- die Aufteilung der beantragten Mittel zwischen den Aktionen (A - E), insbesondere, was die zusätzlichen Mittel aus den verschiedenen Titeln angeht, wird bestimmt sein durch das Gesamtvolumen der Mittel, die die Haushaltsstelle bewilligt.

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

7.3.1 Fälligkeitsplan bei neuen Maßnahmen

	in Mio ECU zum jeweiligen Kurs					
	1995	1996	1997	1998	1999 + 5 und folgende Haushaltsjahre	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen	27,0	29,0	31,0	34,0	36,0	157,0
Zahlungsermächtigungen						
1995	21,6					21,6
1996	5,4	23,2				28,6
1997		5,8	24,8			30,6
1998			6,2	27,2		33,4

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Alle Verträge, Vereinbarungen und rechtlichen Verpflichtungen der Kommission sehen die Möglichkeit einer Kontrolle vor Ort durch die Kommission oder den Rechnungshof vor. Unter anderem sind die Begünstigten verpflichtet, Berichte und Abrechnungen für die Maßnahmen zu erstellen, die gemäß dem Ziel der Gemeinschaftsfinanzierung hinsichtlich des Inhalts und der Zuschußfähigkeit der Ausgaben analysiert werden.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Der Vorschlag für die dritte Programmphase zielt darauf ab, einen engeren Zusammenhang zwischen den verschiedenen Maßnahmen für die Jugend zu gewährleisten. Der vorgeschlagene Ansatz ist nicht als einfache Addition der bislang auf unterschiedliche Gemeinschaftsprogramme und Haushaltlinien verteilten Maßnahmen zu sehen, sondern stellt eine völlig neue Auffassung des Programms dar.

Mit diesem neuen, integrierten Ansatz will die Kommission sicherstellen, daß bei den direkt in der Jugendarbeit tätigen Stellen, Organisationen und Personen auf allen Ebenen die größtmöglichen Wirkungen und Multiplikatoreffekte erzielt werden. Darüber hinaus soll auf europäischer Ebene das Feld der Lernmöglichkeiten, der Erprobung und Innovation für eine größere Zahl von Jugendlichen, Jugendbetreuern und Verantwortlichen in diesem Bereich erweitert werden.

Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele sind unter Berücksichtigung der vielfältigen Ansätze in den Mitgliedstaaten fünf Hauptaktionen vorgesehen, die jeweils einzelne spezifische Ziele verfolgen:

- 1) Aktion A : Innergemeinschaftliche Aktivitäten unter unmittelbarer Beteiligung von Jugendlichen
- 2) Aktion B : Jugendbetreuer
- 3) Aktion C : Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten
- 4) Aktion D : Austauschvorhaben mit Drittländern
- 5) Aktion E : Information der Jugendlichen und Forschung im Jugendbereich

Aktion A: Innergemeinschaftliche Aktivitäten unter unmittelbarer Beteiligung von Jugendlichen

Der innovative Ansatz der in diesem Dokument vorgeschlagenen dritten Phase muß hervorgehoben werden. Im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen Phasen stellen die Austauschvorhaben nicht mehr die einzige Aktivität dar, die direkt Jugendliche einbezieht und im Rahmen des Programms gefördert wird. Sie bleiben Schwerpunkt der vorgeschlagenen Aktivitäten, denn sie stellen einen zusätzlichen Wert auf Gemeinschaftsebene schlechthin dar. Sie dürfen jedoch keine punktuellen Maßnahmen sein, sondern müssen sich in den allgemeinen Rahmen der Jugendpolitik einfügen.

1. Spezifische Ziele

- die länderübergreifende Zusammenarbeit bei Austauschvorhaben und Begegnungen außerhalb des formellen Rahmens der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Arbeitsmarktmechanismen (insbesondere für Jugendliche, die normalerweise keinen Zugang zu derartigen Aktivitäten haben);
- die länderübergreifende Zusammenarbeit bei Vorhaben mit klar definierten Themen, die mit direkter und aktiver Beteiligung von (formellen oder informellen) Jugendgruppen und von Jugendorganisationen veranstaltet werden;
- die länderübergreifende Zusammenarbeit zur Förderung interkulturellen Lernens (indem den Jugendlichen, die aus unterschiedlichem sozialen Umfeld kommen, Möglichkeiten für Begegnungen und Gespräche, zum Kennenlernen sowie zum Erkennen und Akzeptieren ihrer Ähnlichkeiten und Unterschiede geboten werden);
- die Stärkung der Rolle der Jugendlichen als aktive Bürger der Gemeinschaft, indem ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Vorhaben, an denen sie teilnehmen oder die sie einleiten möchten, selbst zu gestalten und indem ihre eigenen heutigen Ausdrucksformen gefördert werden;
- Antworten auf Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen, wobei gleichzeitig für Komplementarität mit anderen für Jugendliche relevanten Sektoren zu sorgen ist (Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Sozialpolitik, Gesundheit usw.);

2. Zielgruppe

Zielgruppe des Programms sind Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahren, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft leben. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Jugendlichen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderungen oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Situation benachteiligt sind.

3. Haushaltsmittel

- Für die Aktionen A und D, d. h. für die direkt die Jugendlichen einbeziehenden Aktionen, sind über 70 % der vorgesehenen Mittel bereitgestellt.
- Die Bewertung der für die Aktion A bereitgestellten Mittel muß folgende Aspekte berücksichtigen:
 - a) die Gefahr, daß die Zahl benachteiligter Jugendlicher in Anbetracht der sozialen Bedingungen, von denen die Jugendlichen in vollem Umfang betroffen sind, im Laufe der Zeit zunimmt, und in diesem Zusammenhang die positive Maßnahme zugunsten von benachteiligten Jugendlichen gemäß Artikel 3 des Vorschlags für einen Beschluß (1/3 der bereitgestellten Mittel müssen zugunsten dieser Zielgruppe verwendet werden) sowie die Möglichkeiten, bei der Finanzierung von Austauschmaßnahmen für diese Zielgruppe einen über 50 % liegenden Beitrag zu leisten.
 - b) Die Auswertung der ersten Programmphase hat ergeben, daß während dieser Phase mit einem Gemeinschaftsbeitrag von 720 250 ECU nur 77 multilaterale Projekte für 3 700 Jugendliche - d. h. weniger als 5 % der Gesamtteilnehmerzahl in der ersten Phase durchgeführt wurden. Bei der dritten Phase geht es nach der Einleitung der Austauschvorhaben in den beiden ersten Phasen also darum, die Zahl der multilateralen Austauschaktivitäten deutlich zu steigern, auch wenn sie einen bedeutenden Kostenfaktor darstellen.
 - c) Unter Beibehaltung der Betonung des Jugendaustausches sieht die dritte Phase eine wesentliche Erweiterung des Aktionsbereiches zur Förderung des Initiativ- und Solidaritätsgeistes der Jugendlichen vor, womit weiterreichende gemeinschaftsbezogene Auswirkungen bei den Jugendlichen begünstigt werden.

Die Aktivitäten, die die Kommission bislang in diesem Zusammenhang unterstützt hat, waren entweder rein experimentellen oder in den meisten Fällen im wesentlichen lokalen Charakters.

Bei der dritten Phase geht es um die Entfaltung der Gemeinschaftsdimension dieser Aktivitäten, um die Stimulierung länderübergreifender Aspekte, die außerdem eine bestimmte Mobilität, nicht nur im physischen, sondern auch im intellektuellen Sinn bewirken können und so neue Formen der Kommunikation und Partnerschaft zwischen einer wachsenden Zahl von Jugendlichen in den Mitgliedstaaten fördern.

Die Auslösung und Entfaltung einer derartigen Dynamik setzt die Bereitstellung von beträchtlichen finanziellen Mitteln voraus, damit der punktuelle und zur Zeit rein experimentelle Charakter überwunden werden kann.

Die Bedeutung der Aktivitäten des freiwilligen Dienstes für die Gemeinschaft und die Notwendigkeit, in allen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene solide Grundlagen zu schaffen, um einen beträchtlichen Ausbau derartiger Aktivitäten sicherzustellen, erfordert außerdem, daß bei der Bereitstellung der Mittel die allgemein hohen Kosten dieser Aktivitäten sowie die Tatsache berücksichtigt werden, daß es in einigen Mitgliedstaaten und auch auf Gemeinschaftsebene noch keine freiwilligen Jugenddienste gibt.

Aktion B: Jugendbetreuer

Die während der ersten beiden Phasen durchgeführten Aktivitäten sollen fortgesetzt und auf die für die dritte Phase vorgesehenen länderübergreifenden Jugendaktivitäten ausgedehnt werden. Dabei will die Kommission bei dieser dritten Phase gleichzeitig den Schwerpunkt auf neue Ansätze bei der sprachlichen Vorbereitung der Jugendbetreuer, bei der Ausbildung von Jugendbetreuern, die aktiv mit benachteiligten Jugendlichen arbeiten und bei der Einrichtung und dem Ausbau von Netzwerken legen.

1. Spezifische Ziele

- Stärkere Diversifizierung und Verbesserung der Qualität von Austauschvorhaben und aller im Rahmen der Aktion A unterstützten länderübergreifenden Aktivitäten.
- Förderung einer europäischen Dimension bei der Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuern. Da rechtliche Stellung von Jugendbetreuern und ihre Ausbildung in den Mitgliedstaaten sehr verschieden sind, stellt dieses Ziel einen bedeutenden zusätzlichen Wert der Gemeinschaftsaktion dar.

2. Zielgruppe

Jugendbetreuer, die außerhalb der Strukturen für allgemeine und berufliche Bildung direkt mit Jugendlichen arbeiten.

3. Haushaltsmittel

Mit der Ausbildung der Jugendbetreuer, die aktiv mit benachteiligten Jugendlichen arbeiten sowie der Förderung von Aspekten sprachlicher Vorbereitung von Jugendbetreuern im Rahmen ihrer Ausbildung im weiteren Sinn, kommen zwei neue Aktivitäten zu denen hinzu, die im Rahmen des aktuellen Programms oder der Vorrangigen Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen für Jugendbetreuer eingeleitet wurden.

Diese beiden Aktivitäten werden nicht nur neu in das Programm aufgenommen, sondern sie müssen außerdem von Grund auf neu erarbeitet werden, da auf diesen beiden Gebieten zur Zeit praktisch nichts bzw. nur sehr wenig existiert. Daher müssen geeignete Lehrmittel erarbeitet, einschlägige Experten herangezogen und Pilotausbildungsprojekte durchgeführt werden usw.

Die in den ersten beiden Phasen durchgeführten Aktivitäten für Jugendbetreuer müssen auf alle im Programm vorgesehenen länderübergreifenden Jugendaktivitäten ausgedehnt werden. Dies erfordert neue Ansätze und wird zu umfangreicheren Aktivitäten auf diesem Gebiet führen.

Aktion C: Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten

1. Spezifische Ziele

- Förderung besserer gegenseitiger Kenntnisse der in den Mitgliedstaaten zuständigen oder in der Jugendarbeit tätigen Stellen;
- Förderung ihrer Zusammenarbeit;
- Förderung der Einrichtung neuer Partnerschaftsnetze zwischen den zuständigen Stellen.

2. Zielgruppe

Verantwortliche der öffentlichen und privaten (staatlichen und nichtstaatlichen) Einrichtungen.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Verantwortlichen der regionalen und örtlichen Einrichtungen zu widmen, die nur wenig oder sogar keine Möglichkeiten zu Kontakten auf europäischer Ebene haben und für die eine derartige Maßnahme daher mit Sicherheit einen zusätzlichen Wert darstellt.

3. Haushaltsmittel

Es sollte berücksichtigt werden, daß sowohl die staatlichen wie auch die nichtstaatlichen Einrichtungen insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene finanziell und personell schlecht ausgestattet sind.

Aktion D: Austauschvorhaben mit Drittländern

Bei den unter Aktion D vorgeschlagenen Austauschaktivitäten handelt es sich um Austauschaktivitäten der Gemeinschaft mit Drittländern, die prinzipiell zwei Kriterien entsprechen, dem der Solidarität und dem der Einbeziehung von zwei oder mehr Mitgliedstaaten und die ausdrücklich eine Gemeinschaftsdimension vorsehen.

Jugendaustauschmaßnahmen, die im Rahmen dieser Aktion geplant sind, entsprechen in ihrer Zielsetzung und im pädagogischen Profil den Jugendaustauschaktivitäten, die im Rahmen der innergemeinschaftlichen Aktivitäten unterstützt werden.

1. Spezifische Ziele

- Förderung eines besseren Verständnisses für die Situation der Jugendlichen außerhalb der Gemeinschaft durch Austauschvorhaben, die auch das Solidaritätsgefühls verstärken;
- Konsolidierung der Grundlagen für einen bedeutenden Ausbau der Jugendaustauschvorhaben mit Drittländern im Hinblick auf Strukturen und Humanressourcen.

2. Zielgruppe

Hinsichtlich der Jugendlichen im engeren Sinne: Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft leben und Jugendliche in den betreffenden Drittländern.

Hinsichtlich der Maßnahmen zugunsten von Strukturen und Humanressourcen: Jugendbetreuer und Verantwortliche von öffentlichen und privaten (staatlichen und nichtstaatlichen) Jugendeinrichtungen in den Mitgliedstaaten und den betreffenden Drittländern.

3. Haushaltsmittel

Es sei daran erinnert, daß 70 % der vorgesehenen Mittel für die Aktionen A und D des vorgeschlagenen Programms bestimmt sind.

Bei der Bewertung der bereitgestellten Mittel für die Aktionen D sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die schlechte Ausstattung der Partnereinrichtungen in den betroffenen Drittländern;
- der geographische Aspekt der Aktion und die damit verbundenen hohen Kosten insbesondere für Reisen;
- aufgrund der in der Vorbereitungsphase eingeleiteten Maßnahmen und je nach Kapazität der betroffenen Länder ist ab 1998 eine Aufstockung der Haushaltsmittel für die Aktion D vorzusehen, um die während der Vorbereitungsphase initiierten Austauschmaßnahmen weiter zu entwickeln und die Einrichtung der nationalen Koordinierungsstellen der mittel- und osteuropäischen Länder zu fördern und vorzubereiten werden kann.

Aktion E: Information der Jugendlichen und Forschung im Jugendbereich

1. Spezifische Ziele

Betreffend die Information der Jugendlichen:

- Ausbau der Kapazitäten der Stellen, die die Mitgliedstaaten zur Verbreitung von Informationen an die Jugendlichen eingerichtet haben;
- Nutzung der bestehenden Jugendinformationsnetze auf europäischer Ebene;
- Einrichtung von Jugendmediennetzen, die sich an Jugendliche richten und/oder von ihnen geleitet werden;
- Nutzung der Medien zur Förderung der Ziele des Programms;
- Einrichtung und Nutzung von einschlägigen Datenbanken.

Betreffend die Forschung im Jugendbereich

- Analyse und Verbreitung von einschlägigen Daten der Mitgliedstaaten;
- Förderung des Austauschs von Know-how zwischen Teilnehmerländern sowie zwischen Teilnehmerländern und der Kommission;
- Förderung der Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene in diesem Bereich.

2. Zielgruppe

- Informationsdienst der Nationalagenturen;
- Informationsdienste und -zentren für Jugendliche;
- Jugendmedien;
- Experten im Bereich der Jugendforschung

3. Haushaltsmittel

- Dieser neue Aktionsrahmen soll den wiederholten Anfragen nach punktuellen Informationen im Jugendbereich genügen, jedoch ebenfalls einen besseren Informationsaustausch zwischen der Kommission und den nationalen Behörden begünstigen, zu Initiativen im Hinblick auf potentielle Informationsmultiplikatoren anregen und die Zusammenarbeit mit dem Europarat verstärken.
- Ein solcher völlig neuer Ansatz wird insbesondere die Schaffung von geeignetem Informationsmaterial und die Nutzung bzw. die Erstellung von unterstützenden Mitteln wie beispielsweise audiovisuelle Medien und Datenbanken erforderlich machen.
- Die europäische und fachübergreifende Zusammenarbeit in der Jugendforschung stellt einen völlig neuen Aktionsrahmen für die Gemeinschaft dar. Es handelt sich in diesem Falle auch darum, die Multiplikatoren aus diesem Bereich im Blickfeld zu haben sowie um die Förderung der Datensammlung und -verbreitung, den Austausch von Know-how und von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Begleitmaßnahmen

Die im Rahmen dieser Mittel vorgesehene Unterstützung wird für folgende Tätigkeiten bereitgestellt:

1. Von der Kommission getroffene Maßnahmen zur Begleitung und Unterstützung der im Programm vorgesehenen Aktionen, insbesondere die Bereitstellung von Sachkenntnissen und technischer Unterstützung bei der Verwaltung des Programms.
2. Hilfe bei der Durchführung der Aktivitäten der zuständigen Stellen gemäß Artikel 4 Punkt 3 des Beschlusses.

9.2 **Begründung der Aktion**

- 9.2.1 Mit Begeisterung hat die Kommission das Interesse zur Kenntnis genommen, das die Jugendlichen selbst für die Gemeinschaftsaktion im Jugendbereich zeigen, insbesondere ihr Interesse im Verlauf der ersten beiden Phasen des Programms Jugend für Europa sowie im Rahmen der Vorrangigen Maßnahmen für die Jugend, wobei die von diesen Jugendlichen und ihren Organisationen eingereichten Anträge weit über die operationellen Ziele und die für die Kommission bereitgestellten Mittel hinausgingen.

- 9.2.2 Durch die Annahme der beiden ersten Phasen des Programms Jugend für Europa und der Entschliebung zu den Vorrangigen Maßnahmen für die Jugend haben die Mitgliedstaaten ebenfalls ihr Interesse für die Unterstützung dieser Tätigkeiten sowie ihre Absicht zur Förderung einer weiteren Zusammenarbeit im Jugendbereich auf Gemeinschaftsebene bekundet.
- 9.2.3 Das Europäische Parlament hat seit der Annahme des Programms Jugend für Europa dieses wiederholt unterstützt und zunehmendes Interesse für Maßnahmen im Jugendbereich bekundet; es hat ein politisches Signal gesetzt zugunsten eines Aktionsrahmens, der auf Gemeinschaftsebene im Jugendbereich kohärenter, umfassender und vielfältiger ist, indem es den Haushaltstitel B3-101 "Jugendpolitik" geschaffen hat, der es der Kommission erlaubt, eine Reihe von Maßnahmen, einschließlich solche mit Drittländern, finanziell zu unterstützen.
- 9.2.4 Es ist wichtig, hervorzuheben, daß - im Gegensatz zu den Gemeinschaftsprogrammen auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung - das Programm Jugend für Europa sich auf der Grundlage weniger bzw. keiner Strukturen auf dem Gebiet des Jugendaustausches in mehreren Mitgliedstaaten entwickeln mußte. Die Gemeinschaftsaktion, die hierbei durch den dezentralen Charakter des Programms unterstützt wurde, hat somit die Einrichtung und die Entwicklung nationaler Strukturen im Bereich des Austausches ermöglicht, nämlich der Nationalagenturen, jedoch auch einige für eine Reihe von ihnen häufig neue Maßnahmen, beispielsweise im Bereich der Ausbildung von Jugendbetreuern.
- 9.2.5 Diese Nationalagenturen arbeiten außerdem im Rahmen eines echten Netzes, das im Lauf der Jahre gebildet wurde, sowie in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft. Die Gemeinschaftsaktion hat somit den Jugendaustauschaktivitäten einen zusätzlichen Impuls verliehen, auch in den Ländern, die über eine längere Tradition in diesem Bereich verfügen, indem eine Gemeinschaftsdimension entstanden ist.
- 9.2.6 Dieser sehr erhebliche zusätzliche Wert der Gemeinschaftsaktion muß nicht nur im Bereich des Austausches beibehalten und verstärkt, sondern auch auf andere Aktionen im Jugendbereich ausgedehnt werden.
- 9.2.7 Die Erfahrung hat außerdem gezeigt, daß die auf Gemeinschaftsebene unterstützten Tätigkeiten häufig einen wichtigen Anreiz für die Entwicklung bisher in bestimmten Mitgliedstaaten nicht vorhandener Initiativen oder Aktionen gebildet haben. Dies war beispielsweise im Bereich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Dienst und der Ausbildung von Jugendbetreuern der Fall. Da die dritte Phase des Programms umfassender und kohärenter ist, wird die Anreize schaffende Rolle der Kommission hierdurch verstärkt. Diese Phase wird für die meisten Mitgliedstaaten eine neue Etappe darstellen und zweifellos Auswirkungen auf die Entwicklung ihrer auf die Jugendlichen ausgerichteten Aktionen haben.
- 9.2.8 Der für die dritte Phase vorgeschlagene Ansatz beruht auf der Komplementarität der Rolle der Gemeinschaft gegenüber derjenigen der Mitgliedstaaten, was eine verstärkte Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden bewirken wird.

9.2.9 Die Gemeinschaftsaktion gewährleistet somit eine echte Gemeinschaftsdimension für alle auf lokaler bis hin zur nationalen Ebene durchgeführten Aktionen sowie eine grössere Kohäsion sowohl bei der Verteilung der Gemeinschaftsfonds als auch auf Ebene der erzielten Ergebnisse.

9.2.10 Schließlich wären Einzelmaßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich häufig teurer und weniger rentabel, in dem Sinn, daß sie größere Investitionen im Bereich der Partnersuche erfordern würden, auch mehr Sachkenntnisse, wodurch sie ihre Verwaltungstätigkeiten auf bilateralem Niveau konzentrieren würden. Die Gemeinschaftsaktion, die auf multilateralem Niveau ein Zusammenlegen finanzieller Ressourcen, von Verwaltungsbestimmungen, Sachkenntnissen und Netzwerken ermöglicht, bringt so eine Optimierung der Nutzung der finanziellen Mittel mit sich.

Die bisher durchgeführte Politik hat außerdem einen Multiplikatoreffekt hinsichtlich der Mobilisierung der Quellen für eine zusätzliche Finanzierung mit sich gebracht. Die gemeinschaftliche Kofinanzierung mit einer Obergrenze von 50 % (mit Ausnahme bestimmter Projekte im Zusammenhang mit benachteiligten Jugendlichen) hat einen doppelten Effekt. Einerseits lenkt sie die Aufmerksamkeit der öffentlichen Stellen auf sämtlichen Ebenen (national, regional und lokal) auf die Sachdienlichkeit der für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Jugendlichen bereitgestellten Fonds, und andererseits trägt sie zur Erfahrungsbildung der Jugendlichen durch deren Aktivierung bei, da sie tätig werden, um zusätzliche Fonds ausfindig zu machen.

9.2.11 Eine solche Politik ermöglicht es somit, bei begrenzten Kosten große und über die spezifischen Ziele hinausgehende Auswirkungen sowie einen Multiplikatoreffekt sowohl auf Ebene der Finanzierungsquellen als auch der Anzahl der Begünstigten zu erzielen.

9.2.12 Was die Strukturierung der dritten Phase anbelangt, dürfte der in diesem Dokument vorgeschlagene integrierte Ansatz den Zugang der betroffenen Jugendlichen dadurch erleichtern, daß ihnen eine kohärente Initiative angeboten wird. Dieser Ansatz bedeutet eine wesentliche Rationalisierung unter dem Gesichtspunkt der Zusammenlegung transnationaler Sachkenntnisse, vereinheitlichter Verfahren sowie partnerschaftlich zwischen der Kommission und den am Programm teilnehmenden Ländern konsolidierter Bewertung und Folgemaßnahmen.

Die Integration des Austausches mit Drittländern in das Programm Jugend für Europa wird es den Organisationen und den Gruppen von Jugendlichen in den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Beteiligung an Austauschmaßnahmen mit diesen Ländern zu erweitern und die bereits bestehenden Partnerschaftsnetze auszubauen.

9.2.13 Die kennzeichnenden Eigenschaften des Programms und dessen Interventionsbereich sind auf ein breiteres und stärker diversifiziertes Publikum ausgerichtet als andere für die Jugendlichen vorgesehene Gemeinschaftsprogramme. Der für die dritte Phase des Programms vorgesehene integrierte Ansatz dürfte eine sehr weitgehende soziale Durchdringung ermöglichen, wobei sämtliche Schichten der jugendlichen Bevölkerung angesprochen und die benachteiligten Jugendlichen besonders berücksichtigt werden.

- 9.2.14 Die Diversifizierung der Austauschmaßnahmen und der transnationalen Aktivitäten sowie ihre qualitative Verbesserung stellen einen weiteren Effekt dar, der sich aus den vorgeschlagenen Aktionen ableiten läßt. Der von der Kommission für die dritte Phase des Programms vorgeschlagene integrierte Ansatz sollte vor allem sowohl eine Konsolidierung und Aufwertung des bereits Erreichten als auch eine Fortsetzung und Weiterentwicklung der innovatorischen Aktionen auf Gemeinschaftsebene ermöglichen.

Außerdem werden die im Rahmen der Aktionen B, C und Evorgesehenen Bestimmungen, welche die Jugendbetreuer, die Strukturen der Mitgliedstaaten sowie die Information und die Forschung im Bereich der Jugend betreffen, dazu beitragen, die bisherigen Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der Tätigkeiten, an denen die Jugendlichen unmittelbar beteiligt sind, fortzusetzen und auszubauen.

- 9.2.15 Schließlich sind die Jugendlichen selbst insofern die ersten Multiplikatoren des Programms, als durch sie andere Jugendliche an ihren Erfahrungen und Entdeckungen teilhaben können. Allein die Tatsache ihrer Beteiligung an einem Gemeinschaftsprogramm wird bewirken, daß die Gemeinschaft für ihre unmittelbare Umgebung, nämlich die Schule, die Familie, die Freunde, die Jugendorganisationen usw. näherrückt und konkreter wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Teilnahme an einer Aktivität im Rahmen des Programms Jugend für Europa oder der Vorrangigen Maßnahmen für die Jugend den jungen Teilnehmern ermöglicht hat, andere Gemeinschaftsaktionen zu entdecken und sich über die in anderen für sie wichtigen Sektoren, beispielsweise der allgemeinen oder der beruflichen Bildung bestehenden Möglichkeiten zu informieren.

- 9.2.16 Was die Jugendbetreuer anbelangt, zeigt die Erfahrung, daß diejenigen, denen bisher ein Studienaufenthalt oder eine Ausbildung auf europäischer Ebene zugute gekommen ist, einerseits eine zusätzliche Dimension zu der Aktion beitragen, die sie vor Ort mit den Jugendlichen durchführen, und andererseits Personen mit wichtigen Ressourcen darstellen, nicht nur für ihre Organisation, sondern auch für andere Gruppen von Jugendlichen, die gerne an einer Gemeinschaftsaktion teilnehmen möchten.

- 9.2.17 Aufgrund des durch die dritte Phase eingeleiteten neuen Ansatzes, wie er in diesem Dokument vorgeschlagen wird sowie des experimentellen und innovatorischen Potentials der geplanten Aktionen, wird eine Anlaufperiode erforderlich sein. Diese Anlaufzeit sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Strukturen und Bedingungen für die Unterstützung der transnationalen Jugendaktivitäten anzupassen, jedoch auch ihre Zusammenarbeit mit der Kommission für die Durchführung des Programms zu systematisieren.

Diese Anlaufphase wird zweifellos Anstrengungen von seiten der Gemeinschaft erforderlich machen, wobei diese jedoch mit der Zeit abnehmen werden, wie die Tabelle unter 7.2 zeigt (Aufschlüsselung nach Kostenarten per Aktion).

Das positive Zeichen und der neue Schwung, den die Kommission mit dieser dritten Phase den bisher gezeigten Bemühungen der Mitgliedstaaten geben will, muß sich auch im Hinblick auf den Haushalt ausdrücken.

- 9.2.18 Die auf Gemeinschaftsebene entwickelten ähnlichen Aktionen sind Teil sektorieller Politik, d. h. der allgemeinen und beruflichen Bildung. Sie betreffen infolgedessen ein spezifisches Publikum, d. h. die Jugendlichen in der Berufsausbildung und die Studenten an den Hochschulen.

Sie verfolgen spezifische und auf den Bedarf der betreffenden Sektoren ausgerichtete Ziele (Curricula, Arbeitsmarkt, wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit).

Die im Rahmen dieses Vorschlags geplanten Aktionen sind nicht Teil sektorieller Politik im eigentlichen Sinne, sondern einer Politik, die als eine auf die Jugendlichen als soziale Gruppe ausgerichtete "Jugendpolitik" bezeichnet werden könnte. Ihre Zielgruppe ist infolgedessen wesentlich breiter und diversifizierter, und die Zielsetzungen sowie die angewandten Methoden sind von anderer Art als jene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung entwickelten Aktionen.

- 9.2.19 Was den Austausch mit den Drittländern und insbesondere die Programme Tacis, Phare, Medurbs sowie die Zusammenarbeit mit den Ländern Latein- und Mittelamerikas anbelangt, ermöglicht die derzeitige Zusammenarbeit mit der GD I die Entwicklung von Komplementaritäten und Synergien. Eine mögliche Valorisierung der im Bereich des Austausches mit Drittländern erworbenen Erfahrungen könnte außerdem zur Entwicklung von Synergien mit den im Rahmen von Lomé IV vorgesehenen Aktionen beitragen.

- 9.2.20 Die experimentelle Dimension der für die Jugendlichen im Rahmen der dritten Phase des Programms vorgeschlagenen Aktionen erhält eine besondere Bedeutung im derzeitigen sozialen Kontext, der die Jugendlichen mit voller Wucht trifft, und zwar im Hinblick auf die Entwicklung von Synergien mit dem europäischen Sozialfonds.

- 9.2.21 Im Bereich der Information der Jugendlichen wird die neue Informations- und Kommunikationspolitik der Kommission, in welcher die Rolle definiert wird, die den Informationsdiensten hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Verhältnis zu den allgemeinen und von der GD X übernommenen Informationsaufgaben übertragen wurde, ebenfalls die Entwicklung von Komplementaritäten ermöglichen.

- 9.3 Follow-up und Auswertung der Aktion

- 9.3.1. Ausgewählte Merkmale zur Leistungsbewertung

Qualitative Indikatoren:

- Erfolgsquote tri- und multilateraler Projekte
- Vernetzung der Nationalagenturen und der nationalen Strukturen und folglich der Grad der Durchschlagskraft des Programms in den Mitgliedstaaten, vor allem im Hinblick auf die Teilnahme benachteiligter Jugendlicher, die eine prioritäre Zielgruppe des Programms sind

50/94

- Ausgeglichenheit der Austauschmaßnahmen, vor allem auch nach der Einbeziehung der EFTA/EWR-Staaten und im Hinblick auf die beiden großen Austauschbereiche mit Drittländern: Mittel- und Osteuropa und Lateinamerika
- Fähigkeit der Jugendlichen, einen Teil ihrer Projekte selbst zu finanzieren (gilt nicht für benachteiligte Jugendliche)
- Entwicklung und bessere Nutzung derjenigen Kompetenzen der Jugendbetreuer, die diese in Ausbildungsmaßen erwerben, die sich an einem Konzept interkulturellen Lernens orientieren
- Entwicklung der Fähigkeit, den Informationsfluß bis hin zur lokalen Ebene sicherzustellen
- Mobilisierung der Fähigkeiten der Jugendorganisationen

Im Hinblick auf quantitative Indikatoren können für eine Evaluation dienen:

- Teilnahmequote benachteiligter Jugendlicher
- Zuschuß pro Teilnehmer
- Teilnehmergesamtzahl,

wohl wissend, daß quantitative Konzepte nicht immer geeignet sind, eine angemessene Würdigung der Umsetzung des Programms zu leisten.

Um diese zu gewährleisten, wird mittels regelmäßig erfolgreicher Erhebungen und Umfragen bei den Anwendern des Programms eine fortlaufende Evaluierung erfolgen.

9.3.2. Entsprechend Artikel 10 des Beschlußvorschlages über die dritte Phase des Programms:

- Während des dritten Jahres des Programms legt die Kommission einen Auswertungsbericht vor, der die ersten beiden Jahre der Umsetzung zum Gegenstand hat. Auf der Grundlage dieses Berichtes kann die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt Rat und Parlament Vorschläge für eine Umorientierung oder weitere Entwicklung vorlegen.

Eine externe Auswertung des Programms Jugend für Europa sowie verschiedene Tätigkeitsberichte zum Programm und den Vorrangigen Maßnahmen liegen dem vorliegenden Dokument bei.

9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

- ist die Aktion in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?

Ja

- Welchem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeineren Ziel entspricht die Maßnahme?

Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANES)

Dieser Teil des Finanzbogens ist der GD XIX und der GD IX zu übermitteln. Die GD IX leitet ihn anschließend mit ihrer Stellungnahme an die GD XIX weiter.

- 10.1 Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalbestandes der Kommission? Wenn ja, um wieviel?

2A, 1B, 2C

- 10.2 Geben Sie bitte die durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungs- und Personalausgaben an. Die angegebene Erhöhung des Personalbestandes ist erforderlich.

Erläutern Sie die Berechnungsweise.

- A. Die Vergrößerung des Personalbestands ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Erhöhung der zu verwaltenden Gesamtmittel sowie Zunahme der damit zusammenhängenden Verwaltungsmaßnahmen (1B, 1C).
- Konzeptionelle und organisatorische Entwicklungsarbeit im externen Teil des Programms, vor allem im Hinblick auf Maßnahmen in den mittel- und osteuropäischen Ländern (1A).
- Erweiterung der Informations-/Ausbildungsaufgaben in Verbindung mit dem Ausbau des Programms (1/2A).
- Koordinierung der Tätigkeiten und der Verwaltung einer wachsenden Anzahl von nationalen Koordinierungseinheiten, die von derzeit 15 auf 20 anwachsen (1/2A, 1C).

Berechnung der Richtbeträge für ein Jahr (Preise von 1993), die unter realen Bedingungen über den Zeitraum konstant zu halten sind:

- 2 Beamte A5 (Gehälter + Infrastruktur)	242 000 ECU
- 1 Beamter B3 (Gehalt + Infrastruktur)	80 000 ECU
- 2 Beamte C3 (Gehälter + Infrastruktur)	126 000 ECU
Insgesamt	448 000 ECU

- B. Zu diesem Betrag sind die unmittelbar mit der Verwaltung des Programms zusammenhängenden Personalkosten und Betriebskosten hinzuzufügen, deren Höhe gemäß den allgemeinen Richtlinien, wie sie die Kommission auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf technische Unterstützung festgelegt hat, bestimmt wird.

25.02.94

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die dritte Phase des Programms "Jugend für Europa" zur Förderung der Entwicklung des Jugendaustauschs und der Aktivitäten im Jugendbereich in der Gemeinschaft

KOM(93) 523 endg.; Ratsdok. 10878/93

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stimmt dem Grundgedanken des von der Kommission vorgelegten Vorschlags für die dritte Phase des Aktionsprogramms "Jugend für Europa" zu.

Er begrüßt insbesondere

- die Absicht, die verschiedenen Gemeinschaftsaktionen im Jugendbereich, die bisher in unterschiedlichen Rechtsakten geregelt waren, auf der Grundlage des Artikels 126 des EG-Vertrages in einem einheitlichen Aktionsprogramm zusammenzufassen und inhaltlich aufeinander abzustimmen (Nummer 3, 19, 20 der Einleitung),
- den besonderen Akzent, den das vorgeschlagene Programm auf die Einbeziehung benachteiligter Jugendlicher legt (Artikel 3),
- die Betonung des komplementären Charakters der Gemeinschaftsaktionen und der Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten (Nummer 15, 23, 56 der Einleitung) sowie der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 4),
- die positive Hervorhebung der dezentralen Ansätze im Vollzug des Programms (Nummer 23, 56 der Einleitung, Nummer 12 der Erwägungsgründe).

2. Der Bundesrat weist vorsorglich darauf hin, daß die Kompetenz der Gemeinschaft im Jugendbereich nach Artikel 126 EG-Vertrag nicht die Vorgabe allgemeiner Ziele der Jugendpolitik für die Mitgliedstaaten einschließt.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Aktionsbereich A.II.1 - Förderung innovativer Projekte und Jugendinitiativen auch auf lokaler und regionaler Ebene - in der allgemeinen Formulierung des Kommissionsvorschlags von der Rechtsgrundlage des Artikels 126 EG-Vertrag nicht gedeckt und mit dem Grundsatz der Subsidiarität nicht vereinbar ist. Eine solche Förderung kann sich nur beziehen auf Projekte, die wegen ihrer Bedeutung von gemeinschaftlichem Interesse sind oder schon von der Anlage her einen übernationalen Charakter aufweisen. Eine Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ist in diesen Fällen zwingend notwendig.
4. Der Bundesrat legt Wert darauf, daß im Rahmen der Aktion D - Austauschmaßnahmen mit Drittländern - dem Austausch und der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten eine besondere Priorität gegeben wird. Dies sollte schon im Text des Programms zum Ausdruck kommen.
5. Der Bundesrat hält es für notwendig, die Mitgliedstaaten an der Ausführung des Programms nicht nur in Form eines Beratenden Ausschusses (Artikel 5) zu beteiligen, sondern einen Verwaltungsausschuß einzurichten. Im Hinblick auf die vorgesehene fünfjährige Laufzeit des Programms erscheint es unerlässlich, daß den Mitgliedstaaten zumindest bei richtungsweisenden Grundsatzentscheidungen (z.B. über die Mittelverteilung und über die Prioritäten bei Drittländermaßnahmen) ein förmliches Mitentscheidungsrecht gewährleistet bleibt.
6. Der Bundesrat hält es ferner im Interesse der Sache für notwendig, die verwaltungsmäßige Abwicklung des Programms in weitestmöglichem Umfang dezentral zu gestalten. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit den Ländern nach Möglichkeiten zu suchen, die internen Verfahrensregelungen im Verhältnis zwischen der Nationalen Agentur für das Programm "Jugend für Europa" und den zuständigen Behörden der Länder zu verbessern.
7. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen zu dem Beschlußvorschlag dafür einzusetzen, daß die vorgesehene Altersbegrenzung für Jugendaustauschmaßnahmen im Rahmen von "Jugend für Europa III" auf 12 bis 26 Jahre erweitert wird.

Dies entspricht den im Kinder- und Jugendplan des Bundes für Austauschmaßnahmen festgeschriebenen Altersbegrenzungen und dem zunehmenden Bedarf der Jugendgruppen bei der Durchführung internationaler Jugendbegegnungsmaßnahmen.